



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Brandschutz bei Amtsgebäuden

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz
lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-400319/2024-91

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT.....	5
2. ALLGEMEINES.....	6
2.1 Brandschutz.....	6
2.2 Zuständigkeit	7
2.3 Amtsgebäude und Dienststellen des Landes	9
2.4 Abgrenzung	11
3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	12
3.1 Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz	12
3.2 Brandschutzordnung.....	13
3.3 Technische Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz	15
3.4 Auswahl der Prüfschwerpunkte.....	16
4. UMSETZUNG DES RICHTERLASSES.....	17
5. UMSETZUNG DES BRANDSCHUTZES ANHAND AUSGEWÄHLTER OBJEKTE.....	20
5.1 Objektauswahl	20
5.2 Brandschutzordnung.....	22
5.3 Brandschutzorgane.....	30
5.4 Brandschutzpläne	39
6. ZUSAMMENFASSUNG	47
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	52

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A2	Abteilung 2 Zentrale Dienste
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A8	Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
A11	Abteilung 11 Soziales
A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
etc.	et cetera
FA	Fachabteilung
inkl.	inklusive
LAD	Landesamtsdirektion
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m ²	Quadratmeter
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
Tab.	Tabelle
TRVB	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof prüfte den Brandschutz in Amtsgebäuden. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2025.

Der Brandschutz in Amtsgebäuden spielt eine essenzielle Rolle für die Sicherheit von Personen (Mitarbeitern, Parteien) und Sachen (zum Beispiel Verwaltungsdokumente). In der steirischen Landesverwaltung gibt es im Wesentlichen 96 Amtsgebäude, die auf 38 Orte in 13 Bezirken verteilt sind. Diese Objekte befinden sich entweder im Eigentum des Landes Steiermark oder sind angemietet.

Es gibt unterschiedliche Vorgaben und Richtlinien, den Brandschutz betreffend. Wesentliche Bestimmungen sind im Richterlass 02/2022 enthalten.

Prüfeschwerpunkt war die konkrete Umsetzung des Brandschutzes bei zwölf ausgewählten Amtsgebäuden. Die Brandschutzordnung, Brandschutzorgane und Brandschutzpläne wurden geprüft.

Bei sämtlichen Objekten sind **Brandschutzordnungen** vorhanden. Die Vorgaben betreffend Brandschutzordnung sind jedoch bei keinem der Objekte vollständig erfüllt.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den **Brandschutzorganen**. Bei allen Objekten sind Brandschutzorgane definiert. Die Bestellungen der Organe und die erforderlichen Ausbildungen sind nicht vollständig. Bei Objekten, in denen mehrere Dienststellen angesiedelt sind, gibt es Mängel bei der Abstimmung untereinander.

Bei sechs Objekten sind die **Brandschutzpläne** entsprechend den Vorgaben vorhanden. Bei drei Objekten liegen keine Brandschutzpläne vor, und bei weiteren drei Objekten sind diese nicht vollständig.

Ein zentrales Monitoring der Objekte des Landes zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Richterlass gibt es nicht.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte den Brandschutz bei Amtsgebäuden.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landeshauptmann Mario Kunasek.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1. Z. 1. Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Landesamtsdirektion (LAD), der Fachabteilung (FA) Katastrophenschutz und Landesverteidigung (Brandschutz und Feuerpolizei), der Abteilung 2 Zentrale Dienste (Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung), der Bezirks-hauptmannschaften (BH) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2015 bis 2025.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landeshauptmann Mario Kunasek ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. ALLGEMEINES

Der **Brandschutz** in Amtsgebäuden spielt eine essenzielle Rolle für die **Sicherheit** von Personen (Mitarbeitern, Parteien) und Sachen (z.B. Verwaltungsdokumente). In der steirischen Landesverwaltung gibt es eine Vielzahl von Amtsgebäuden. Diese Objekte befinden sich entweder im Eigentum des Landes Steiermark oder sind angemietet.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter und der in den Amtsräumen der steirischen Landesverwaltung verkehrenden Parteien muss die Einhaltung und die Umsetzung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zum Brandschutz sichergestellt sein.

Brände wie jener in der BH Weiz im November 2024 oder der Brand eines Lokals in der Grazer Innenstadt zum Jahreswechsel 2023/2024 zeigen die Gefahr von Bränden.

2.1 Brandschutz

In der Richtlinie 2 Brandschutz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) sind wesentliche Grundlagen des Brandschutzes festgelegt. Ergänzend dazu liegt ein Leitfaden dieser OIB-Richtlinie vor. In dieser sind die einzuhaltenden **Schutzziele** betreffend Brandschutz wie folgt definiert:

„[...] Danach muss ein Bauwerk derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt wird.“¹

Grundsätzlich unterscheidet der OIB-Leitfaden zwischen dem **baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz**. Diese haben jeweils unterschiedliche Aufgaben und Maßnahmen zur Verhinderung und Eindämmung von Bränden. Alle Bereiche greifen ineinander, um einen umfassenden Brandschutz zu gewährleisten.

¹ OIB-Leitfaden OIB-Richtlinie 2: Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte, Österreichisches Institut für Bautechnik, Wien, Mai 2023, Seite 2

Baulicher Brandschutz

Dieser beinhaltet Maßnahmen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und den Schutz von Personen und Sachwerten gewährleisten soll. Dazu zählen beispielsweise die Verwendung von nicht brennbaren bzw. schwer entflammenden Baustoffen, Brandschutztüren, geeignete Flucht- und Rettungswege, bauliche Brandabschnitte etc.

Anlagentechnischer Brandschutz

Der technische Brandschutz umfasst alle Anlagen und Systeme, welche für die Branderkennung, die Brandmeldung sowie die Brandbekämpfung eingesetzt werden. Diese umfassen unter anderem Feuerlöscher, Brandmeldeanlagen, Rauchmelder, Sprinkleranlagen, Hydranten etc.

Organisatorischer Brandschutz

In diesem Bereich sind Maßnahmen und Regelungen vorgesehen, die Verhaltensregeln, Schulungen und Notfallmaßnahmen für Personen festlegen. Beispiele dafür sind die Schulung und Unterweisung von Brandschutzorganen, Brandschutzpläne, die Abhaltung von regelmäßigen Brandschutzübungen etc.

Abwehrender Brandschutz

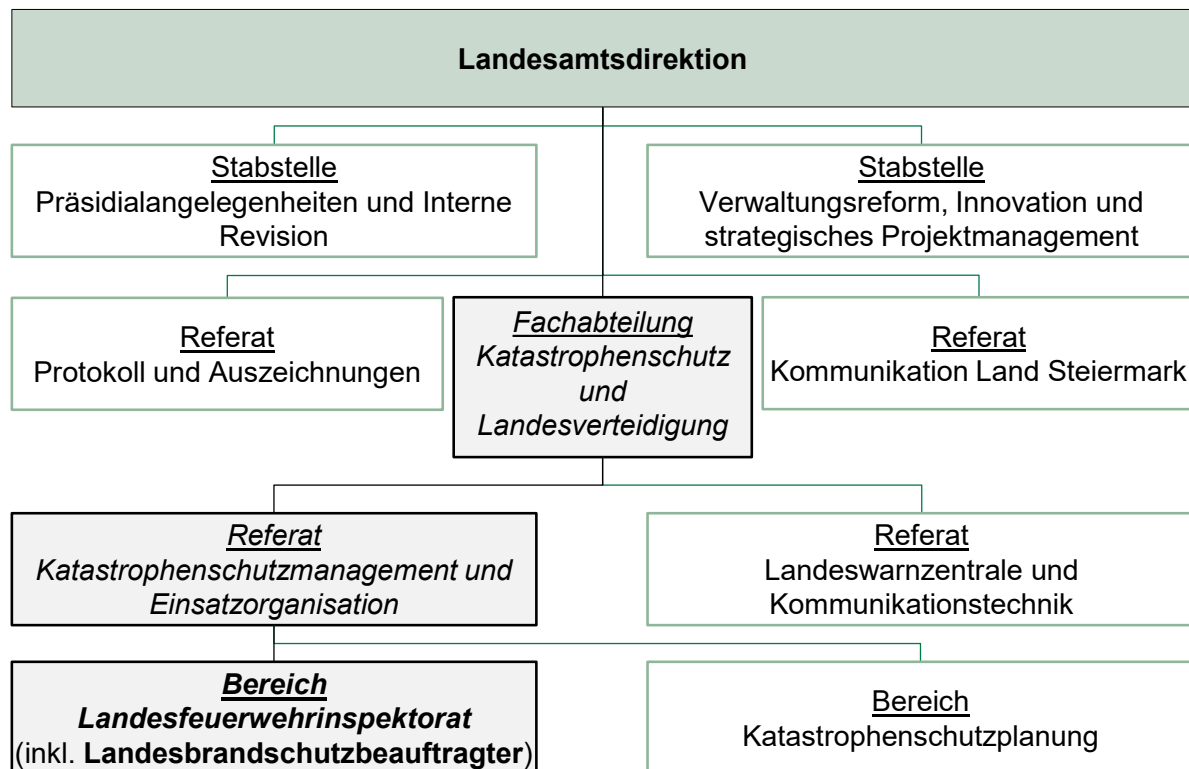
Der abwehrende Brandschutz beschäftigt sich mit den Maßnahmen der Feuerwehr und anderer Einsatzkräfte, um Brände zu löschen und Schäden zu minimieren. Dazu gehören unter anderem die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr, Rettungsmaßnahmen von Personen sowie die Einsatzplanung und Löschwasserversorgung etc.

2.2 Zuständigkeit

Der **LAD** sind zwei Stabsstellen, zwei Referate sowie die **FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung** zugeordnet. Die FA selbst gliedert sich in die beiden Referate Katastrophenschutzmanagement und Einsatzorganisation sowie Landeswarnzentrale und Kommunikationstechnik.

Im **Referat Katastrophenschutzmanagement und Einsatzorganisation** findet sich neben dem Bereich Katastrophenschutzplanung auch der **Bereich Landesfeuerwehrinspektorat**, welcher unter anderem auch den **Landesbrandschutzbeauftragten** inkludiert.

Im folgenden Organigramm ist die zuvor beschriebene Struktur dargestellt:



Tab.: Organigramm LAD; Quelle: LAD – aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zuge der Prüfung wurde um Übermittlung der aktuellen Stellenbeschreibung des Landesbrandschutzbeauftragten ersucht. Bei den Aufgaben und Funktionen sind dabei unterschiedliche Tätigkeiten aufgelistet, die unter anderem auch die Bereiche **landesinterner Brandschutz und Landesbrandschutzbeauftragter beinhalten**.

Die im Rahmen der gegenständlichen Prüfung besonders hervorgehobene Aufgabe im Bereich des landesinternen Brandschutzes bzw. der Funktion des Landesbrandschutzbeauftragten ist in der Stellenbeschreibung wie folgt definiert [Auszug aus der Stellenbeschreibung; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

„Unterstützung und fachliche Beratung der Dienststellenleiter, Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarte der Landesdienststellen bei der Erfüllung deren Aufgaben, Beurteilung der betrieblichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in Landesdienststellen. Aus- und Fortbildung der Brandschutzorgane sowie Vorträge zu den einschlägigen Seminaren.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Landesbrandschutzbeauftragte in der Steiermark gemäß Stellenbeschreibung neben der Beratung und Unterstützung der Landesdienststellen im Brandschutz auch für die Beurteilung betrieblicher und organisatorischer Maßnahmen sowie für die Aus- und Fortbildung der Brandschutzorgane zuständig ist.

Betreffend Gesamtübersicht der Amtsgebäude in der Steiermark wurde seitens der LAD auf die **Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2)** verwiesen. Diese ist unter anderem für die **Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung** zuständig. Eine Übersicht aller Amtsgebäude mit den dazugehörigen Dienststellen dient als Grundlage für eine Objektauswahl.

Die Verantwortung zur Umsetzung des Brandschutzes obliegt den jeweiligen **Dienststellen**. Aus diesem Grund wurden ausgewählte Dienststellen hinsichtlich des Brandschutzes überprüft.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Brandschutz mehrere Abteilungen bzw. Dienststellen zuständig sind.

2.3 Amtsgebäude und Dienststellen des Landes

Das Land Steiermark nutzt eine Vielzahl an Gebäuden, in denen Bedienstete unterschiedlicher Dienststellen beschäftigt sind. Der Landesrechnungshof forderte im Zuge der Prüfung eine Übersicht der Amtsgebäude inkl. der jeweiligen Dienststellen an.

Seitens der A2 wurde eine Übersicht der Amtsgebäude mit Stand Jänner 2025 übermittelt. In dieser Liste wurde zwischen Objekten unterschieden, die sich entweder im Eigentum des Landes befinden oder angemietet sind und deren Nutzfläche über 50 m² liegt.

Die Übersichtsliste beinhaltet **96 Amtsgebäude in der Steiermark** – diese sind auf 38 Orte in 13 Bezirken verteilt. In der Stadt Graz ist mit 44 Amtsgebäuden (46 %) die größte Anzahl angesiedelt. Die folgende Grafik veranschaulicht die Objekte je Bezirk.



Abb.: Anzahl der Amtsgebäude des Landes je Bezirk;

Quelle: Gebäudeliste der A2 – Stand Jänner 2025; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaften teilen sich die Objekte zu jeweils 50 % auf „im Eigentum befindliche“ und 50 % auf „angemietete“ Objekte auf.

Je Objekt sind darin eine oder mehrere Dienststellen untergebracht. In Summe werden diese Objekte laut Auskunft der A2 von insgesamt 181 Dienststellen genutzt. Die Stadt Graz weist mit 106 Dienststellen (60 %) die größte Anzahl auf.

Die folgende Grafik zeigt die Dienststellen des Landes je Bezirk. Analog zur Darstellung der Objekte sind demnach in Graz die meisten Dienststellen des Landes angesiedelt.



Abb.: Dienststellen des Landes; Quelle: Gebäudeliste der A2 – Stand Jänner 2025; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei Betrachtung der Dienststellen im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der Amtsgebäude zeigt sich, dass 118 Dienststellen (65 %) in Objekten, die sich im Eigentum des Landes befinden, angesiedelt sind. Weitere 63 Dienststellen bzw. rund 35 % sind in angemieteten Objekten untergebracht. Die folgende Grafik veranschaulicht diese Aufteilung:

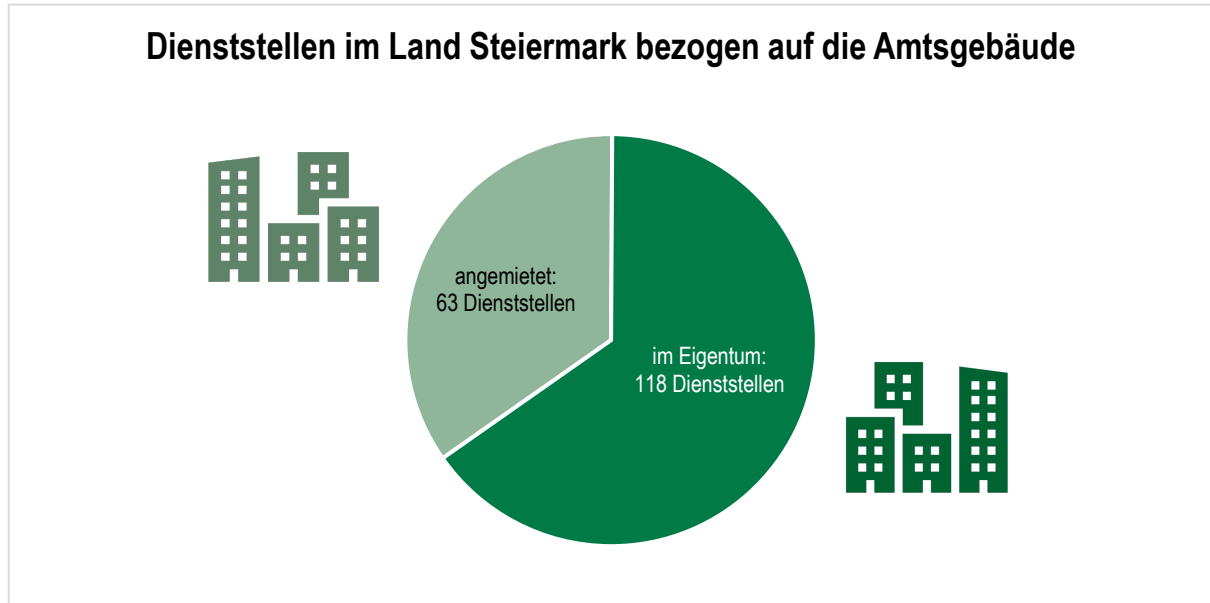


Abb.: Dienststellen im Land Steiermark bezogen auf die Amtsgebäude;

Quelle: Gebäudeliste der A2 – Stand Jänner 2025; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die von der A2 übermittelte Gesamtübersicht der Amtsgebäude inkl. der darin befindlichen Dienststellen wurde vom Landesrechnungshof gesichtet und plausibilisiert. Dabei zeigte sich, dass die Anzahl der in der Gesamtübersicht ausgewiesenen Dienststellen von der tatsächlichen Anzahl divergiert.

Die Anzahl der Dienststellen sowie die darin befindlichen Bediensteten sind im Hinblick auf den organisatorischen Brandschutz von Relevanz, da sich die jeweiligen Leitungsorgane in Bezug auf die Brandschutzordnung und die Brandschutzorgane abzustimmen haben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die tatsächliche Anzahl an Dienststellen in den Objekten mit der Gesamtübersicht der A2 nicht übereinstimmt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Datenqualität in der Gebäude- und Immobilienverwaltung sicherzustellen.

2.4 Abgrenzung

Der Brandschutz ist ein umfassendes und komplexes Fachgebiet, das bauliche, technische und organisatorische Aspekte vereint. Die gegenständliche Prüfung konzentriert sich auf ausgewählte Bereiche des **organisatorischen Brandschutzes**.

Die konkrete Umsetzung dazu wurde anhand von **Amtsgebäuden** überprüft. Infolge der Vielzahl von Amtsgebäuden wurde die Prüfung auf Gebäude der **BH** fokussiert.

3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Bereich des **Brandschutzes** gibt es eine **Vielzahl an rechtlichen Rahmenbedingungen** in Form von Gesetzen und Richtlinien. Neben den unterschiedlichen technischen Vorgaben ist auch der **organisatorische Brandschutz** definiert.

Für die steirische Landesverwaltung liegt dafür eine **Brandschutzordnung** vor, welche das **Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz** umsetzt. Diese beinhaltet auch Verweise auf die relevanten **Technischen Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz**. In den folgenden Unterkapiteln werden die drei genannten rechtlichen Grundlagen zusammengefasst dargestellt.

3.1 Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz

Das **Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000** ist ein Gesetz vom 14. Dezember 1999 über den Schutz der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Es regelt den Schutz der Bediensteten im öffentlichen Dienst, insbesondere die Aspekte Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Im § 20 des Gesetzes wird das Thema **Brandschutz** explizit angeführt. Darin sind spezifische Bestimmungen enthalten, die in der Folge zusammengefasst werden:²

Vorkehrungen

Vorkehrungen sind zu treffen, um das Entstehen eines Brandes zu verhindern und im Falle eines Brandes die Gefährdung der Bediensteten zu minimieren. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung.

Einrichtungen

Es müssen ausreichend geeignete Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein, wobei Feuerlöscheinrichtungen gut sichtbar zu kennzeichnen sind.

Personen

Der Dienstgeber muss Personen bestimmen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. Regelmäßige Übungen zur Brandbekämpfung sind durchzuführen und zu dokumentieren.

² vgl. Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz 2000, § 20 Brandschutz

Baustellen

Auf Baustellen sind die zuvor genannten Maßnahmen ebenfalls anzuwenden, wobei hier auch die Lage und Ausdehnung der Baustelle sowie Unterkünfte und Behelfsbauten berücksichtigt werden müssen.

Beratung

Der Dienstgeber soll sich bei Brandschutzmaßnahmen und -übungen von der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark oder der Landesstelle für Brandverhütung beraten lassen.

3.2 Brandschutzordnung

Mittels Richterlass Nr. 02/2022 wird das Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000 betreffend Brandschutz in Form der **Brandschutzordnung** für die steirische Landesverwaltung umgesetzt.

Er definiert den **Anwendungsbereich** (Punkt 1) und beschreibt den Vorgang der Bestellung sowie die jeweiligen Aufgaben der **Brandschutzorgane** (Punkt 2 bis 4). Zudem legt er **Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz** (Punkt 5), die **Ausbildung** (Punkt 6) sowie die **Meldung der Dienststellen** (Punkt 7) fest.³

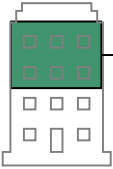
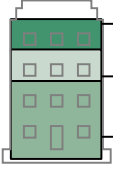
Unter den **Anwendungsbereich** fallen folgende Dienststellen bzw. Gebäude, in denen diese Dienststellen (oder Teile davon) untergebracht sind:

- Abteilungen (auch Fachabteilungen, nachgeordnete Dienststellen etc.) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
- Bezirkshauptmannschaften
- Baubezirksleitungen
- Agrarbezirksbehörden
- Büros der Mitglieder der Landesregierung
- Landesrechnungshof
- Direktion Landtag Steiermark
- Landtagsklubs
- Landesverwaltungsgericht
- Landespersonalvertretung

Die Bestellungen und Aufgaben der **Brandschutzorgane** (Landesbrandschutzbeauftragte, Brandschutzbeauftragte sowie Brandschutzwarte) werden im Richterlass festgelegt. Die **Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz** umfassen neben der Brandschutzunterweisung, der Brandschutzübung und dem Räumungsalarm auch die Brandschutzordnungen je Gebäude.

³ vgl. Richterlass Nr. 02/2022 – Brandschutzordnung für die Steirische Landesverwaltung

Das Thema der unterschiedlichen Brandschutzorgane sowie der Brandschutzordnungen je Gebäude sind in der folgenden Visualisierung vereinfacht dargestellt:

	Brandschutz-beauftragter^{*)}	Brandschutzwart	Brandschutz-ordnung
Szenario 1: Eine Dienststelle oder Teile davon  Dienststelle A	Ist durch die Dienststelle A zu bestellen	Ist durch die Dienststelle A zu bestellen	Je Gebäude erforderlich
Szenario 2: Mehrere Dienststellen oder Teile davon  Dienststelle A (z. B. 12 Mitarbeiter) Dienststelle B (z. B. 10 Mitarbeiter) Dienststelle C (z. B. 35 Mitarbeiter)	Ist durch die Dienststelle C zu bestellen, da größter Personalstand	Ist durch die Dienststellen A, B & C oder nach Vereinbarung von einer Dienststelle zu bestellen	Je Gebäude erforderlich

^{*)}diese Funktion kann auch
durch eine externe Einrichtung
wahrgenommen werden

Abb.: Zusammenhang Brandschutzorgane und Brandschutzordnung je Gebäude

Pro Gebäude sind jedenfalls ein **Brandschutzbeauftragter** sowie ein **Brandschutzwart** inkl. deren Stellvertreter erforderlich. Da Gebäude zum Teil auch von mehreren Dienststellen genutzt werden, hat die darin befindliche größte Abteilung den **Brandschutzbeauftragten inkl. Stellvertreter** zu bestellen. **Brandschutzwarte inkl. Stellvertreter** sind von allen Dienststellen zu besetzen. Grundsätzlich sind auch Abweichungen (z. B. eine Dienststelle übernimmt für eine weitere Dienststelle eine Funktion) möglich. Diese sind in Form von Vereinbarungen der Dienststellen festzulegen. Unabhängig von der Anzahl der Dienststellen muss jedes Gebäude über eine **abgestimmte Brandschutzordnung** verfügen.

Die **Brandschutzordnung** ist ein Bestandteil der Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz. Diese ist spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie nach jeder Änderung allen Bediensteten und Personen, die sich regelmäßig im jeweiligen Gebäude aufhalten, nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Richterlass verweist zum Thema **Ausbildung** auf unterschiedliche Technische Richtlinien. Die erforderlichen Ausbildungsmodule werden dabei von der FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung (Landesfeuerwehrinspektorat) in Abstimmung mit der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark organisiert. Dabei müssen die angebotenen Schulungen rechtzeitig verlautbart werden. Auch alternative Weiterbildungsmöglichkeiten können genutzt werden.

Im letzten Punkt der Brandschutzordnung 02/2022 für die steirische Landesverwaltung ist das Thema **Meldung der Dienststellen** definiert. Demnach haben sämtliche Dienststellen dem Landesbrandschutzbeauftragten bis spätestens **31. Oktober 2022** die aktuelle Einteilung der Brandschutzorgane zu melden. Ebenso ist das Datum der letzten Brandschutzunterweisung und Brandschutzübung mitzuteilen. Bei personellen Veränderungen der Brandschutzorgane und bei aufgetretenen Brandereignissen ist ebenfalls der Landesbrandschutzbeauftragte zu informieren. Der Richterlass sieht vor, dass diese Meldungen per E-Mail erfolgen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auch anlassbezogene Meldungen der Dienststellen an den Landesbrandschutzbeauftragten durchzuführen sind.

3.3 Technische Richtlinien zum vorbeugenden Brandschutz

Wie in Kapitel 3.2 Brandschutzordnung erwähnt, sind im Richterlass unterschiedliche Technische Richtlinien⁴ als Grundlage angeführt. Dabei sind folgende relevant:

- Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 117 O (TRVB 117 O):
→ Organisatorischer Brandschutz – Ausbildung
- Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 119 O (TRVB 119 O):
→ Organisatorischer Brandschutz
- Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 120 O (TRVB 120 O):
→ Betrieblicher Brandschutz – Eigenkontrollen – Kontrollplan

Ebenso von Relevanz ist die Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 121 O mit dem Inhalt Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz (TRVB 121 O).

Wesentlicher Zweck und Inhalt dieser Richtlinien sind in den nachstehenden Unterpunkten zusammengefasst dargestellt.

TRVB 117 O

Diese Richtlinie legt eine einheitliche, qualitativ gesicherte **Ausbildung für Brandschutzorgane** in Österreich fest, um den organisatorischen Brandschutz zu gewährleisten. Sie enthält Mindeststandards. Zudem werden Ausbildungsniveaus für spezialisierte Kurse definiert, die Anforderungen anderer TRVB abdecken.

⁴ herausgegeben durch den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband & Die Österreichischen Brandverhütungsstellen, Wien, 2024 (TRVB 117 O), 2021 (TRVB 119 O), 2006 (TRVB 120 O), 2025 (TRVB 121 O)

TRVB 119 O

In Verbindung mit der TRVB 117 O und TRVB 120 O legt diese Richtlinie Mindestanforderungen für die **Organisation des Brandschutzes** in Betrieben fest, sofern keine anderen Regelungen bestehen. Wesentlicher Inhalt ist die Bestellung von Brandschutzorganen, insbesondere von Brandschutzbeauftragten, deren Verpflichtung sich aus gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Risikobewertungen oder Versicherungsverträgen ergeben kann.

TRVB 120 O

Zweck der Richtlinie ist die Festlegung von **Eigenkontrollen** in Betrieben, sofern keine anderen Regelungen bestehen. Ebenso erfolgt dies in Verbindung mit der TRVB 117 O und TRVB 119 O.

TRVB 121 O

Die Richtlinie hat den Zweck, eine einheitliche Gestaltung von **Brandschutzplänen** zu gewährleisten. Ziel dieser Pläne ist es, eine effiziente Durchführung von Feuerwehreinsätzen zu ermöglichen. Aus diesem Grund müssen Brandschutzpläne auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

3.4 Auswahl der Prüfschwerpunkte

Auf Grundlage der zuvor dargestellten rechtlichen Bestimmungen, die im Wesentlichen den organisatorischen Brandschutz betreffen, wurden konkrete Prüfschwerpunkte definiert. Diese gliedern sich in zwei wesentliche Bereiche:

- **allgemeine Umsetzung des Richterlasses**
- **Umsetzung des Brandschutzes bei ausgewählten Amtsgebäuden**

Allgemeine Umsetzung des Richterlasses

Im Rahmen der allgemeinen Betrachtung liegt der Fokus auf der **Umsetzung des Richterlasses** (Kapitel 4). Dabei steht insbesondere die Verpflichtung der Dienststellen im Mittelpunkt, dem Landesbrandschutzbeauftragten Informationen betreffend die Einteilung der Brandschutzorgane (samt etwaiger Änderungen), das Datum der letzten Brandschutzunterweisung, das Datum der letzten Brandschutzübung sowie aufgetretene Brandereignisse zu melden.

Umsetzung des Brandschutzes bei ausgewählten Amtsgebäuden

Kapitel 5 widmet sich der **Umsetzung des Brandschutzes** in konkreten Objekten. Nach der Auswahl der zu überprüfenden Gebäude (Kapitel 5.1) erfolgt eine detaillierte Analyse der jeweiligen **Brandschutzordnung** (Kapitel 5.2), der für das Objekt zuständigen **Brandschutzorgane** (Kapitel 5.3) sowie der vorhandenen **Brandschutzpläne** (Kapitel 5.4).

4. UMSETZUNG DES RICHTERLASSES

Wie in Kapitel 3.2 Brandschutzordnung dargestellt, haben die **Dienststellen dem Landesbrandschutzbeauftragten** bis spätestens 31. Oktober 2022 für ihre Dienststelle die Einteilung der Brandschutzorgane sowie das Datum der letzten Brandschutzunterweisung und Brandschutzübung zu melden. Personelle Veränderungen bei den Brandschutzorganen sowie Brandereignisse sind ebenso zeitnah **zu melden**.

Die **Intention** dieser Vorgabe im Richterlass Nr. 02/2022 ist, dass der **Landesbrandschutzbeauftragte** einen **vollständigen Überblick** über die **personelle Besetzung** in allen Dienststellen hat. Zudem kann dadurch sichergestellt werden, dass die Unterweisungen und Übungen regelmäßig durchgeführt werden. Sämtliche **Meldungen dienen** somit einer systematischen **Qualitätssicherung im organisatorischen Brandschutz**.

Durch den Landesrechnungshof wurde eine Übersicht der eingelangten Meldungen von der LAD angefordert. Die Beantwortung dazu enthielt Meldungen von folgenden Abteilungen:

- Abteilung 4 Finanzen
- Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
- Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
- Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
- Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
- Landespersonalvertretung

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nur eine geringe Anzahl an Meldungen gemäß Richterlass an den Landesbrandschutzbeauftragten erfolgte.

Im Zuge des Fragenkataloges wurde durch den Landesrechnungshof auch die Liste der Amtsgebäude in der Steiermark an die LAD übermittelt. Dabei wurde ersucht, folgende Informationen pro Gebäude zu ergänzen:

- a. Brandschutzbeauftragter und Stellvertreter inkl. Angabe der zugehörigen Abteilung
- b. Brandschutzwarte und Stellvertreter inkl. Angabe der zugehörigen Abteilung
- c. Übersicht, ob und in welcher Form eine Brandschutzordnung des jeweiligen Gebäudes vorhanden ist

Zu den beiden ersten Punkten „a“ und „b“ wurde folgende Stellungnahme in der Beantwortung übermittelt [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

*„Eine **Verwaltung der Brandschutzorgane** erfolgt **dezentral bei den einzelnen Dienststellenleitungen**. Es liegt in deren Verantwortung, Brandschutzorgane im Sinne des Punktes 3 des Richterlasses [...] zu bestellen und diese Bestellungen ordnungsgemäß zu melden. Der **Landesbrandschutzbeauftragte nimmt** derartige **Meldungen (derzeit)** im Sinne des Punktes 7 des Richterlasses [...] **nur entgegen**. Die bisher eingelangten Meldungen sind laut beiliegender Gebäudeliste ersichtlich.“*

Die in der Beantwortung angeführte Gebäudeliste, die **insgesamt 96 Gebäude** umfasst, weist einen **Meldungsstand von nur elf Gebäuden** auf. Somit sind seit 31. Oktober 2022 (spätestes Datum der Meldungen gemäß Richterlass) eine **Vielzahl an Meldungen nicht erfolgt**.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Gesamtübersicht der Brandschutzorgane bei Amtsgebäuden in der Steiermark nicht vorhanden ist. Die Meldungen an den Landesbrandschutzbeauftragten liegen in der Verantwortung der jeweiligen Dienststellenleitungen. Dennoch ist der Landesrechnungshof der Meinung, dass bei dieser geringen Anzahl an Rückmeldungen auch Maßnahmen seitens des Landesbrandschutzbeauftragten getroffen werden müssen, um der Intention des Richterlasses nachzukommen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, aktive Maßnahmen – zum Beispiel in Form von Erinnerungsbenachrichtigungen – zu setzen, um eine Gesamtübersicht der im Land Steiermark pro Gebäude bzw. Dienststelle bestellten Brandschutzorgane zu erhalten. Diese dient als Monitoring-Instrument und soll es ermöglichen, etwaige fehlende Meldungen zu erkennen.

Zum Punkt „c“ des Ersuchens, eine Übersicht der Brandschutzordnungen je Gebäude zu übermitteln, beinhaltet die Rückmeldung Folgendes [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

*„Laut Punkt 5 des Richterlasses Nr. 02/2022 [...] sind die **Dienststellen verpflichtet, Brandschutzordnungen zu erlassen**. Es gibt jedoch **keine Bestimmung**, diese dem **Landesbrandschutzbeauftragten zu übermitteln**. Daraus ergibt sich auch **keine Verpflichtung**, diese in einer **Übersicht zu führen**.“*

In Anlehnung an die Feststellung betreffend die Brandschutzorgane stellt der Landesrechnungshof auch hier fest, dass eine Übersicht der Brandschutzordnungen je Gebäude nicht mitgeführt wird.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Mit 1. August 2025 wurde der Richterlass Nr. 5/2025 „Brandschutzordnung für die Steirische Landesverwaltung“ neu erlassen, der den namensgleichen Richterlass Nr. 02/2022 nach dreijähriger Gültigkeit ersetzt.

In diesem erneuerten Richterlass wurde die Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits berücksichtigt, indem in Punkt 7. eine Verpflichtung der Dienststellen normiert wurde, dem Landesbrandschutzbeauftragten bis spätestens 31. Oktober 2025 die aktuelle Einteilung der Brandschutzorgane sowie das Datum der letzten Brandschutzunterweisung und Brandschutzübung zur Kenntnis zu bringen.

Als weitere Monitoring-Maßnahme wurde in Punkt 4.b) festgelegt, dass die bestellten Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarte regelmäßig vom Landesbrandschutzbeauftragten evaluiert werden, wobei die Dienststellen angehalten sind, dabei entsprechend mitzuwirken.

5. UMSETZUNG DES BRANDSCHUTZES ANHAND AUSGEWÄHLTER OBJEKTE

In diesem Kapitel wird die Umsetzung des organisatorischen Brandschutzes bei Amtsgebäuden in der Steiermark überprüft. Wie in Kapitel 3.4 Auswahl der Prüfschwerpunkte angeführt, werden dabei folgende inhaltliche Schwerpunkte betrachtet:

- Brandschutzordnungen
- Brandschutzorgane
- Brandschutzpläne

Diese Überprüfung erfolgt anhand einer Objektauswahl.

5.1 Objektauswahl

Für die gegenständliche Prüfung wurden die **BH** ausgewählt. Sämtliche Objekte befinden sich dabei im Eigentum des Landes Steiermark. Die folgende Tabelle zeigt die BH:

Objekt	BH	Straße	Ort
A	Bruck-Mürzzuschlag	DDr.-Schachner-Platz 1	Mürzzuschlag
B	Deutschlandsberg	Kirchengasse 12	Deutschlandsberg
C	Graz-Umgebung	Bahnhofgürtel 85	Graz
D	Hartberg-Fürstenfeld	Rochusplatz 2	Hartberg
E	Leibnitz	Kada-Gasse 12	Leibnitz
F	Leoben	Peter-Tunner-Straße 6	Leoben
G	Liezen	Hauptplatz 12	Liezen
H	Murau	Bahnhofviertel 7	Murau
I	Murtal	Kapellenweg 11	Judenburg
J	Südoststeiermark	Hauptplatz 34	Bad Radkersburg
K	Voitsberg	Schillerstraße 10	Voitsberg
L	Weiz	Birkfelder Straße 28	Weiz

Tab.: Übersicht der ausgewählten Amtsgebäude auf Basis der Objektliste der A2 – Stand Jänner 2025

Zur besseren Übersicht wurden die ausgewählten Amtsgebäude (BH) in der Steiermark-Karte visualisiert und in der Folge angeführt.

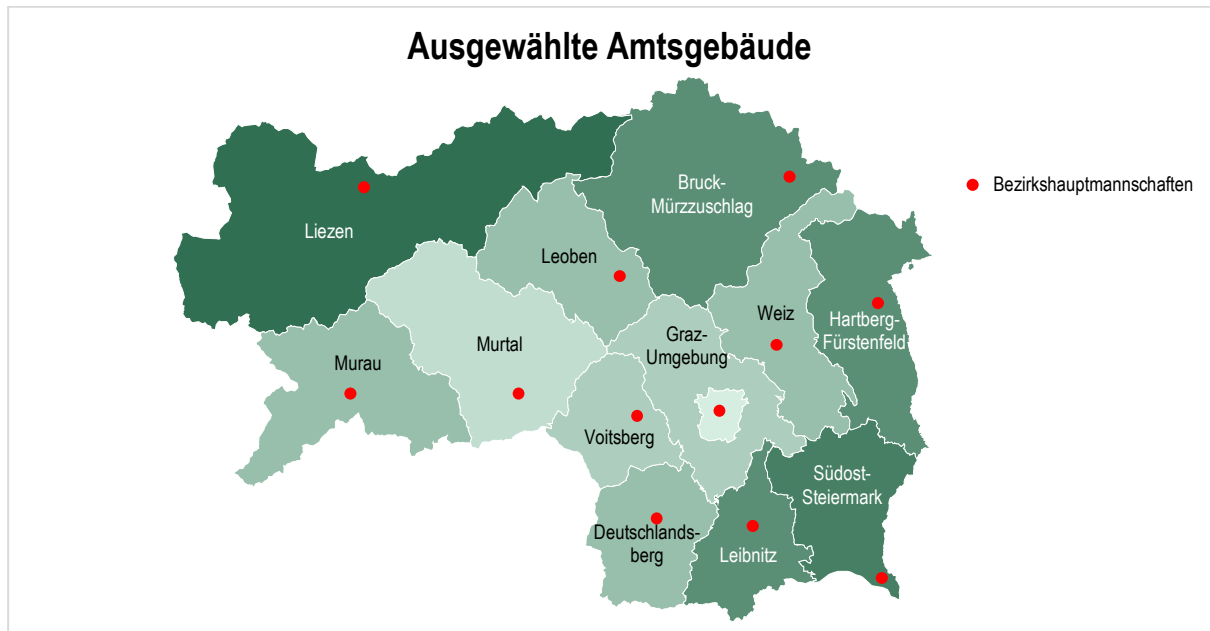


Abb.: Ausgewählte Amtsgebäude – BH

In den Gebäuden der BH befinden sich teilweise weitere Dienststellen des Landes. Im Hinblick auf den organisatorischen Brandschutz der jeweiligen Gebäude ist deren Anzahl von Relevanz. Die Dienststellen und die Anzahl der dort beschäftigten Personen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Objekt	BH	weitere Dienststellen im Objekt
A	Bruck-Mürzzuschlag	keine
B	Deutschlandsberg	Verrechnungszentrum (4); Abteilung 11 Soziales (2)
C	Graz-Umgebung	keine
D	Hartberg-Fürstenfeld	Baubezirksleitung Oststeiermark (34); BH Graz-Umgebung (9); A11 (1); A10 (1); A16 (1)
E	Leibnitz	BH Graz-Umgebung (7)
F	Leoben	A7 (5); Agrarbezirksbehörde Stainach (16); A11 (5); BH Graz-Umgebung, Verrechnungszentrum Nord (2); A8 (2); A10 (1)
G	Liezen	Verrechnungszentrum Nord (6); A11 (1); A7 (1)
H	Murau	BH Graz-Umgebung (6); A8 (2); A11 (1)
I	Murtal	Baubezirksleitung Obersteiermark West (30), FA Straßenerhaltungsdienst Regionalleitung Region Judenburg (3); BH Graz Umgebung, Verrechnungszentrum West (3);
J	Südoststeiermark	BH Südoststeiermark (28); Verrechnungszentrum (3); A11 (2)
K	Voitsberg	keine
L	Weiz	BH Graz-Umgebung / Verrechnungszentrum (7); A8 + A11 (3); Bezirksjägermeister (2)

Tab.: Projektauswahl inkl. der weiteren Dienststellen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Gebäuden der BH zum Teil weitere Dienststellen angesiedelt sind.

5.2 Brandschutzordnung

Die Überprüfung der Brandschutzordnung erfolgte anhand ausgewählter Amtsgebäude. Grundlage dafür war der Richterlass Nr. 02/2022, die Brandschutzordnung des jeweiligen Gebäudes sowie die TRVB 119 O.

Sowohl in der TRVB 119 O als auch vom Land Steiermark gibt es Vorlagen für Brandschutzordnungen. Diese enthalten wichtige Hinweise zum richtigen Verhalten, um Gesundheits- und Sachschäden zu vermeiden, Brände zu verhindern und im Brandfall richtig zu agieren.

Im Rahmen der Überprüfung wurden zu allen angefragten Objekten Brandschutzordnungen vorgelegt. In einigen Fällen wurden dabei die zuvor genannten Vorlagen verwendet. Die Brandschutzordnungen der Objekte E, F und J werden derzeit überarbeitet. Die Brandschutzordnung des Objektes K wurde während der Prüfung bereits überarbeitet und erneut übermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zu allen geprüften Objekten Brandschutzordnungen vorhanden sind.

Auf Basis der vorhandenen Brandschutzordnungen wurden folgende Inhalte als Prüfungsschwerpunkte identifiziert. Diese sind im Folgenden angeführt und erläutert.

Objektspezifisch

Gemäß Richterlass Nr. 02/2022 und der TRVB 119 O ist für jedes Objekt eine individuelle Brandschutzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens im Brandfall auszuarbeiten. Deren Überprüfung ist Gegenstand dieses Prüfungsschwerpunktes.

Eindeutige Bezeichnung

Die eindeutige Bezeichnung soll sicherstellen, dass die in der Brandschutzordnung angeführten Anforderungen und Festlegungen individuell auf das Objekt und die darin befindlichen Abteilungen angepasst, abgestimmt und ergänzt sind. Gegenstand dieser Analyse ist die Überprüfung der eindeutigen Bezeichnung des Objektes oder der Abteilung.

Brandschutzorgane

Die Festlegung von Brandschutzorganen ist zentral für den organisatorischen Brandschutz. Laut Richterlass Nr. 02/2022 sind für jedes von der Dienststelle genutzte Gebäude ein Brandschutzbeauftragter und dessen Stellvertretung zu bestellen und in der Brandschutzordnung anzuführen. Befinden sich mehrere Dienststellen in einem Objekt, soll die Dienststelle mit dem größten Personalstand einen Vorschlag zur Besetzung erstellen.

Zudem hat jede Dienststelle für die von ihnen genutzten Gebäudeteile einen Brandschutzwart und eine Stellvertretung zu bestellen. Bei mehreren Dienststellen im selben Gebäude kann ein gemeinsamer Brandschutzwart bestellt werden, sofern dies vereinbart wird.

Es wird geprüft, ob die Brandschutzorgane in der Brandschutzordnung genannt sind. Die Bestellung der Brandschutzorgane, deren Aus- und Fortbildungen sowie Vereinbarungen zwischen Dienststellen werden in Kapitel 5.3 Brandschutzorgane behandelt.

Alarmzeichen

Wesentlicher Bestandteil der Brandschutzordnung sind die Alarmzeichen. Diese dienen dazu, Personen im Gefahrenfall rechtzeitig zu warnen und eine geordnete Evakuierung einzuleiten. Das Alarmzeichen für den Räumungsalarm ist in der Brandschutzordnung anzugeben.

Sammelplatz

Ein Sammelplatz ist ein in der Brandschutzordnung festgelegter Ort, an dem sich Personen im Falle einer Evakuierung sammeln, um eine geordnete und sichere Personenüberprüfung zu gewährleisten. Der Sammelplatz ist explizit als solcher auszuweisen und zu beschildern. Im Zuge der Prüfung soll festgestellt werden, ob in der Brandschutzordnung ein entsprechender Sammelplatz angeführt und dieser eindeutig als solcher gekennzeichnet ist.

Kenntnisnahme

Brandschutzordnungen enthalten verbindliche Verhaltensregeln im Brandfall sowie Maßnahmen zur Brandvermeidung. Alle regelmäßig im Gebäude anwesenden Personen müssen diese kennen und im Ernstfall entsprechend handeln. Mit ihrer Bestätigung erklären sie, die Inhalte verstanden zu haben. Laut TRVB 119 O sind Brandschutzordnungen bei Änderungen und mindestens alle drei Jahre erneut zur Kenntnis zu bringen. Die ordnungsgemäße Kenntnisnahme ist Prüfgegenstand.

Diese Themenbereiche wurden je Amtsgebäude hinsichtlich Einhaltung und Umsetzung überprüft.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Feststellungen aus den geprüften Themenbereichen der einzelnen Objekte.

Objekt	Objekt-spezifisch	Eindeutige Bezeichnung	Brandschutz-organe	Alarmzeichen	Sammelplatz	Kenntnisnahme
A	☐	☐	☐	☒	☒	☒
B	☐	☐	☐	☒	☒	☒
C	☒	☒	☐	☒	☒	☒
D	☒	☒	☐	☐	☒	☒
E	☐	☐	☐	☒	☒	☒
F	☒	☒	☐	☒	☒	☒
G	☒	☒	☐	☒	☒	☒
H	☒	☒	☐	☒	☒	☒
I	☒	☒	☐	☒	☒	☒
J	☒	☒	☐	☒	☒	☒
K	☒	☒	☐	☒	☒	☒
L	☒	☒	☐	☒	☒	☒

☒ JA ☐ TEILWEISE ☐ NEIN

Tab.: Übersicht zur Überprüfung – Brandschutzordnung

In der Folge sind die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen zu den Objekten angeführt.

Objekt A – BH Bruck-Mürzzuschlag

Die BH Bruck-Mürzzuschlag hat einen Standort in Bruck an der Mur sowie eine Außenstelle in Mürzzuschlag. Die mit Februar 2024 datierte Brandschutzordnung gilt für beide Standorte und ist demnach nicht objektspezifisch erstellt. Demzufolge ist auch die Bezeichnung nicht eindeutig. Die jeweiligen Sammelplätze der beiden Standorte sind in der Brandschutzordnung explizit angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine individuelle Brandschutzordnung zur BH Bruck-Mürzzuschlag vorliegt. Zwar sind die Sammelplätze gebäudebezogen, jedoch finden sich keine weiteren objektspezifischen Gegebenheiten in der Brandschutzordnung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine objektspezifische Brandschutzordnung umzusetzen.

Zudem sind in der Brandschutzordnung keine Brandschutzorgane genannt. Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof wurde dazu folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Brandschutzorgane finden sich in den dienststellenabhängigen Funktionen der jeweiligen Stellenbeschreibungen wieder und sind der Leiterin des Inneren Dienstes und deren Stellvertreter als Verantwortliche für die Amtsgebäude bekannt.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzorgane nicht in der Brandschutzordnung angeführt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane in der Brandschutzordnung zu ergänzen und diese aktuell zu halten.

Objekt B – BH Deutschlandsberg

Für die BH Deutschlandsberg liegt eine Brandschutzordnung vor, datiert mit 14. Jänner 2025. Die darin angeführten Objekte (Kirchengasse 7 und 12 in Deutschlandsberg) sind durch eine Straße getrennt und stellen zwei Objekte dar – eine objektspezifische Brandschutzordnung ist demnach nicht vorhanden, da gemäß Richterlass Nr. 02/2022 für jedes Objekt eine Brandschutzordnung zu erlassen ist. Daher ist auch die Bezeichnung nicht eindeutig.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine individuelle Brandschutzordnung zur BH Deutschlandsberg vorliegt. Zwar sind die Sammelplätze gebäudebezogen, jedoch finden sich keine weiteren objektspezifischen Gegebenheiten in der Brandschutzordnung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine objektspezifische Brandschutzordnung umzusetzen.

Weiters finden sich in der Brandschutzordnung ein Brandschutzbeauftragter sowie dessen Stellvertreterin. Brandschutzwarte sind keine angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzorgane nicht vollständig in der Brandschutzordnung erfasst sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.

Objekt C – BH Graz-Umgebung

Betreffend die BH Graz-Umgebung liegt eine Brandschutzordnung vom 20. Jänner 2021 vor. Brandschutzorgane sind darin keine angeführt. Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof wurde Folgendes mitgeteilt:

„In der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ist gerade eine Dienstanweisung in Ausarbeitung, in der alle bisherigen Dienstanweisungen zu einem einzigen Dokument zusammengefasst werden. In dieser Dienstanweisung findet sich auch die aktualisierte Brandschutzordnung. Unter dem Abschnitt „Personenbezogene Funktionen“ sind die Brandschutzorgane ausgewiesen.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzordnung der BH Graz-Umgebung aktuell keine Brandschutzorgane aufweist. Eine entsprechende Anpassung wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Unterlagenanforderung angekündigt, jedoch nicht übermittelt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane in der Brandschutzordnung anzuführen.

Objekt D – BH Hartberg-Fürstenfeld

Zum Objekt D der BH Hartberg-Fürstenfeld wurde eine Brandschutzordnung mit Stand 11. April 2025 übermittelt. Diese weist überwiegend die erforderlichen Inhalte auf. Lediglich beim Alarmzeichen für den Evakuierungs- und Räumungsalarm sind sämtliche Möglichkeiten gemäß der Vorlage zur Brandschutzordnung des Landes Steiermark angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Brandschutzordnung kein eindeutiges Alarmzeichen festgelegt wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Alarmzeichen in der Brandschutzordnung zu evaluieren und eindeutig festzulegen.

Weiters finden sich in der Brandschutzordnung ein Brandschutzbeauftragter sowie dessen Stellvertreter. Brandschutzwarte sind keine angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzorgane nicht vollständig in der Brandschutzordnung erfasst sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.

Objekt E – BH Leibnitz

Die übermittelte Brandschutzordnung der BH Leibnitz vom 2. Oktober 2017 gilt für zwei Standorte und ist demnach nicht objektspezifisch erstellt. Demzufolge ist auch die Bezeichnung nicht eindeutig. Die jeweiligen Sammelplätze der beiden Standorte sind in der Brandschutzordnung explizit angeführt.

Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof, warum die Brandschutzordnung für zwei Standorte gilt, wurde wie folgt Stellung genommen [Auszug]:

„Zum Zeitpunkt der Erlassung der Brandschutzordnung [...] wurden von der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz Räumlichkeiten in der Kada-Gasse 12 (Hauptgebäude) und in der Schmiedgasse 27 (Außenstelle) genutzt [...]. Es wurde eine Brandschutzordnung für beide Objekte erlassen, da sich die Objekte in unmittelbarer geographischer Nähe befanden und für beide Objekte dieselben innerorganisatorischen Regelungen (Verhaltensregeln zur Brandverhütung, organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, Verhalten im Brandfall) maßgeblich waren [...].“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine objektspezifische Brandschutzordnung vorliegt. Zwar sind die Sammelplätze gebäudebezogen, jedoch finden sich keine weiteren individuellen Gegebenheiten in der Brandschutzordnung.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine objektspezifische Brandschutzordnung umzusetzen.

In der Brandschutzordnung wurden keine Brandschutzorgane ausgewiesen. Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof wurde dazu Folgendes mitgeteilt [Auszug]:

„[...] Die Brandschutzorgane wurden in einem gesonderten an die Mitarbeiter gerichteten Schreiben namhaft gemacht und waren in weiterer Folge für die Mitarbeiter im Intranet abrufbar [...].“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzordnung der BH Leibnitz aktuell keine Brandschutzorgane aufweist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane in der Brandschutzordnung anzuführen.

Objekt F – BH Leoben

In der vorliegenden Brandschutzordnung vom März 2019 sind zwei Adressen genannt. Hierbei handelt es sich aber lediglich um die beiden Eingänge desselben Objektes. Die in der Brandschutzordnung angeführten Brandschutzorgane sind zum Teil nicht mehr aktuell.

Nach Auskunft der BH Leoben wurde die Prüfung des Landesrechnungshofes zum Anlass genommen, die Brandschutzordnung auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Eine aktualisierte Version liegt dem Landesrechnungshof nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die BH Leoben eine Brandschutzordnung mit teilweise nicht mehr zuständigen Brandschutzorganen vorliegt. Die in der Stellungnahme erwähnte aktualisierte Version liegt dem Landesrechnungshof nicht vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane in der Brandschutzordnung zu ergänzen und diese aktuell zu halten.

Objekt G – BH Liezen

In der Brandschutzordnung der BH Liezen vom 4. Oktober 2022 finden sich ein Brandschutzbeauftragter sowie ein Brandschutzwart. Die gemäß Richterlass Nr. 02/2022 geforderten Stellvertreter der Brandschutzorgane sind nicht angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die stellvertretenden Brandschutzorgane nicht in der Brandschutzordnung erfasst sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.

Objekt H – BH Murau

Die für die BH Murau übermittelte Brandschutzordnung mit Stand Dezember 2024 weist einen Brandschutzbeauftragten sowie einen Brandschutzwart auf. Die gemäß Richterlass Nr. 02/2022 geforderten Stellvertreter der Brandschutzorgane sind darin nicht angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die stellvertretenden Brandschutzorgane nicht in der Brandschutzordnung erfasst sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.

Objekt I – BH Murtal

Betreffend das Objekt I der BH Murtal liegt eine Brandschutzordnung vom 3. Dezember 2024 inkl. Angabe der Brandschutzorgane vor. Auffällig dabei ist, dass als Brandschutzbeauftragter und Brandschutzwart sowie als Brandschutzbeauftragter-Stellvertreter und Brandschutzwart-Stellvertreter jeweils dieselben Personen angeführt sind. Demzufolge werden die gemäß Richterlass Nr. 02/2022 geforderten vier Funktionen von zwei Personen besetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Funktionen des Brandschutzbeauftragten und des Brandschutzwartes sowie deren Stellvertretungen jeweils von derselben Person wahrgenommen werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Funktionen der Brandschutzorgane zu trennen und gesondert in der Brandschutzordnung anzuführen.

Objekt J – BH Südoststeiermark

Die Brandschutzordnung der BH Südoststeiermark ist mit Dezember 2019 datiert. Im Zuge der Unterlagenanforderung wurde dem Landesrechnungshof am 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass sich die Brandschutzordnung in Überarbeitung befindet und in den nächsten Wochen fertiggestellt werden soll. Eine aktualisierte Version lag dem Landesrechnungshof zum Berichtsstichtag nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzorgane nicht in der Brandschutzordnung angeführt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane in der Brandschutzordnung zu ergänzen und diese aktuell zu halten.

Objekt K – BH Voitsberg

Für die BH Voitsberg wurde im Zuge der Unterlagenanforderung eine Brandschutzordnung vom 3. Februar 2023 übermittelt. Im Laufe der Prüfung wurde diese durch eine aktualisierte Version (10. März 2025) ersetzt und dem Landesrechnungshof zugestellt.

In der Brandschutzordnung finden sich ein Brandschutzbeauftragter sowie ein Brandschutzwart. Die gemäß Richterlass Nr. 02/2022 geforderten Stellvertreter der Brandschutzorgane sind nicht angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die stellvertretenden Brandschutzorgane nicht in der Brandschutzordnung erfasst sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.

Objekt L – BH Weiz

Die Brandschutzordnung der BH Weiz vom 10. November 2023 weist einen Brandschutzbeauftragten sowie einen Brandschutzwart aus. Die gemäß Richterlass Nr. 02/2022 geforderten Stellvertreter der Brandschutzorgane sind nicht angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die stellvertretenden Brandschutzorgane nicht in der Brandschutzordnung erfasst sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.

5.3 Brandschutzorgane

Auch in diesem Prüfschwerpunkt wurden jene Amtsgebäude herangezogen, die in Kapitel 5.2 Brandschutzordnung behandelt wurden.

Zur Sicherstellung eines effektiven betrieblichen Brandschutzes müssen Brandschutzorgane bestellt werden. Dazu zählen Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwarte sowie deren Stellvertretungen. Diese übernehmen wesentliche Aufgaben im Bereich der Brandverhütung, Überwachung und Schulung. Ihre Tätigkeit dient der Erhöhung der Sicherheit für alle Personen im Betrieb sowie der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Brandschutzorgane müssen entsprechende Aus- und Fortbildungen in regelmäßigen Abständen absolvieren.

Für die Überprüfung der Brandschutzorgane wurden Prüfschwerpunkte festgelegt und im Folgenden angeführt bzw. erläutert.

Bestellung

Gemäß der TRVB 119 O gibt es die Verpflichtung zur Bestellung von Brandschutzorganen.

Dieser Umstand ist auch im Richterlass Nr. 02/2022 erfasst. Für den Brandschutzbeauftragten ist die Bestellung wie folgt definiert [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

„[...] Jede Dienststellenleitung hat in Absprache mit der/dem Landesbrandschutzbeauftragten für jedes Gebäude, in dem die Dienststelle oder Teile davon untergebracht sind, eine Brandschutzbeauftragte/einen Brandschutzbeauftragten und zumindest eine Stellvertretung zu bestellen, sofern diese Funktion nicht durch eine externe Einrichtung wahrgenommen wird. Befinden sich mehrere Dienststellen in einem Gebäude, so hat jene Dienststellenleitung, deren Dienststelle im jeweiligen Gebäude den größten Personalstand aufweist, einen Vorschlag für die Besetzung der/des Brandschutzbeauftragten und deren/dessen Stellvertretung zu unterbreiten und diesen mit den anderen betroffenen Dienststellenleitungen abzustimmen. [...] Die Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen.“⁵

Ebenso ist die Bestellung des Brandschutzwartes im Richterlass Nr. 02/2022 festgelegt [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

„Jede Dienststellenleitung hat für jedes von der Dienststelle genutzte Gebäude bzw. für alle von ihrer Dienststelle genutzten Gebäudeteile [...] eine Brandschutzwartin/einen Brandschutzwart und zumindest eine Stellvertretung schriftlich zu bestellen [...]. Abhängig von der Anzahl der betroffenen Bediensteten einer Dienststelle können die Aufgaben einer Brandschutzwartin/eines Brandschutzwarts für mehrere Dienststellen in einem Gebäude auch nur von einer Person ausgeübt werden, sofern dies die betroffenen Dienststellenleitungen vereinbaren.“⁶

Die Überprüfung dieses Prüfschwerpunktes umfasst das Vorliegen der schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane.

⁵ Richterlass Nr. 02/2022 – Brandschutzordnung für die Steirische Landesverwaltung; Punkt 3

⁶ Richterlass Nr. 02/2022 – Brandschutzordnung für die Steirische Landesverwaltung; Punkt 4

Ausbildung

Ein effektiver betrieblicher Brandschutz erfordert speziell geschulte Personen. In Österreich regelt die TRVB 117 O die Ausbildung und Aufgaben der Brandschutzorgane. Sie gewährleisten die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und tragen maßgeblich zur Sicherheit im Betrieb bei. Für Brandschutzbeauftragte und deren Stellvertreter sind das Modul 1 (Ausbildung zum Brandschutzwart) sowie das Modul 2 (Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten) zu absolvieren. Im Gegensatz dazu benötigen Brandschutzwarte und deren Stellvertreter nur das Modul 1. Die Nachweise dieser Ausbildung können in Form von Zertifikaten bzw. Brandschutzpässen erfolgen.

Ob die jeweiligen Brandschutzorgane die erforderlichen Ausbildungen abgeschlossen hatten, wurde überprüft.

Fortbildung

Unter die Fortbildungsverpflichtung gemäß TRVB 117 O fallen die Brandschutzbeauftragten. Diese müssen innerhalb von fünf Jahren eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung besuchen. Eine Überschreitung der Fünf-Jahres-Frist von bis zu sechs Monaten wird laut TRVB 117 O wegen der nicht regelmäßig angebotenen Fortbildungsveranstaltungen bzw. aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. Krankheit) toleriert. Die regelmäßigen Fortbildungen verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses. Für Brandschutzwarte hat der Brandschutzpass unbegrenzte Gültigkeit.

Die Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung ist Gegenstand der Prüfung.

Vereinbarung

Im Richterlass Nr. 02/2022 ist unter Punkt 4 Brandschutzwartin/Brandschutzwart die Notwendigkeit zur Bestellung von Brandschutzwarten bei mehr als einer Abteilung in einem Gebäude wie folgt geregelt [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

„Jede Dienststellenleitung hat für jedes von der Dienststelle genutzte Gebäude bzw. für alle von ihrer Dienststelle genutzten Gebäudeteile [...] eine Brandschutzwartin/einen Brandschutzwart und zumindest eine Stellvertretung schriftlich zu bestellen [...]. Abhängig von der Anzahl der betroffenen Bediensteten einer Dienststelle können die Aufgaben einer Brandschutzwartin/eines Brandschutzwarts für mehrere Dienststellen in einem Gebäude auch nur von einer Person ausgeübt werden, sofern dies die betroffenen Dienststellenleitungen vereinbaren.“

Ob es eine Vereinbarung zwischen den Dienststellen betreffend die Brandschutzwarte gibt, ist Gegenstand der Prüfung.

Die Ergebnisse der Überprüfung sind in der Folge tabellarisch zusammengefasst und im Anschluss daran je Objekt erläutert.

Objekt	Bestellung	Ausbildung	Fortbildung	Vereinbarung
A	☐	☒	☒	nicht erforderlich **)
B	☒	☒	aktuell nicht erforderlich *)	☐
C	☐	☒	☐	nicht erforderlich **)
D	☒	☒	☒	☒
E	☒	☒	☒	☐
F	☐	☐	aktuell nicht erforderlich *)	☐
G	☒	☒	☒	☒
H	☐	☒	aktuell nicht erforderlich *)	☐
I	☒	☒	☒	☐
J	☐	☒	☐	☐
K	☐	☒	☒	nicht erforderlich **)
L	☒	☒	aktuell nicht erforderlich *)	☒

☒ JA ☐ TEILWEISE ☐ NEIN

*) aktuell nicht erforderlich, da die Ausbildung innerhalb der letzten fünf Jahre abgeschlossen wurde

**) nicht erforderlich, da keine weiteren Dienststellen im Gebäude angesiedelt sind

Tab.: Übersicht zur Überprüfung – Brandschutzorgane

Objekt A – BH Bruck-Mürzzuschlag

Die BH Bruck-Mürzzuschlag nahm auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof betreffend die Bestellungen der Brandschutzorgane wie folgt Stellung [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

„[...] Es gibt **keine schriftlichen Bestellungen** durch die Dienststellenleitung, diese werden aber umgehend nachgeholt [...].“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Berichtsstichtag für die BH Bruck-Mürzzuschlag keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vorlagen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane entsprechend den Bestimmungen des Richterlasses Nr. 02/2022 zu bestellen.

Objekt B – BH Deutschlandsberg

In der BH Deutschlandsberg sind neben den 57 Bediensteten der BH Deutschlandsberg auch zwei Bedienstete der Abteilung 11 Soziales (A11) sowie vier des Verrechnungszentrums untergebracht. Eine Vereinbarung über die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 liegt nicht vor.

Auf Anfrage durch den Landesrechnungshof wurde durch die BH Deutschlandsberg Folgendes mitgeteilt [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

*„[...] Eine **Vereinbarung** zwischen den Dienststellenleitungen betreffend der Brandschutzorgane **befindet sich in Abklärung** [...].“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es zum Berichtsstichtag keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Deutschlandsberg und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen gab.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der BH Deutschlandsberg und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen zu treffen.

Objekt C – BH Graz-Umgebung

Für die in der BH Graz-Umgebung ausgewiesenen Brandschutzorgane lagen zum Berichtsstichtag keine Bestellungen vor.

Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof teilte die BH dazu Folgendes mit [Auszug]:

„Betreffend die schriftliche Bestellung der Brandschutzorgane ist anzumerken, dass lediglich noch die Zustimmung der Dienststellenleiterin der Abteilung 11 [...] abgewartet wird, da zwei Mitarbeiter der Abteilung 11 Büros in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung haben.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Berichtsstichtag für die BH Graz-Umgebung keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vorlagen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane entsprechend den Bestimmungen des Richterlasses Nr. 02/2022 zu bestellen.

Der angeführte Brandschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter kamen den Fortbildungsverpflichtungen gemäß TRVB 117 O seit dem Jahr 2018 nicht mehr nach.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzbeauftragten die erforderlichen Fortbildungen innerhalb der Frist nicht absolvierten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, entsprechend ausgebildete Personen für die Funktion der Brandschutzbeauftragten einzusetzen und auf die Einhaltung der Schulungsverpflichtung zu achten.

Objekt D – BH Hartberg-Fürstenfeld

Bei der BH Hartberg-Fürstenfeld konnten betreffend die genannten Brandschutzorgane keine Auffälligkeiten in Bezug auf deren Bestellungen, Aus- sowie Fortbildungen festgestellt werden. Ebenso waren auch die Vereinbarungen zwischen der BH Hartberg-Fürstenfeld und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen vorhanden.

Zusätzlich wurde dem Landesrechnungshof auch eine Vereinbarung zwischen der BH und der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) vorgelegt, obwohl im gegenständlichen Objekt gemäß Schreiben der BH diese Abteilung nicht untergebracht ist.

Objekt E – BH Leibnitz

In der BH Leibnitz sind neben den 79 Bediensteten auch sieben Bedienstete der BH Graz-Umgebung untergebracht. Eine Vereinbarung über die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 liegt nicht vor.

Auf Anfrage durch den Landesrechnungshof wurde durch die BH Leibnitz Folgendes mitgeteilt [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

*„[...] Eine Abstimmung bzw. **Vereinbarung über die Bestellung der Brandschutzorgane** zwischen den Dienststellenleitungen **liegt nicht vor** [...].“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Leibnitz und der BH Graz-Umgebung gibt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der BH Leibnitz und der BH Graz-Umgebung umgehend zu treffen.

Objekt F – BH Leoben

Für die in der BH Leoben ausgewiesenen Brandschutzorgane liegen keine Bestellungen vor.

Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof teilte die BH dazu Folgendes mit:

„Da die Brandschutzbeauftragte nie offiziell bestellt wurde und die Bestellung des Brandschutzwartes nicht mehr auffindbar ist, wurde der Landesbrandschutzbeauftragte um Auskunft ersucht, ob es ein ausfüllbares Formular gibt [...]. Die schriftlichen Bestellungen werden so rasch als möglich, spätestens in der Kalenderwoche 19/2025, nachgereicht.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Berichtsstichtag für die BH Leoben keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vorlagen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane entsprechend den Bestimmungen des Richterlasses Nr. 02/2022 zu bestellen.

Im Hinblick auf die erforderliche Ausbildung der Brandschutzorgane ist festzuhalten, dass die angeführte Brandschutzbeauftragte lediglich die Ausbildung zur Brandschutzwartin aufweist. Eine Bestätigung zur Ausbildung als Brandschutzbeauftragte liegt dem Landesrechnungshof nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzbeauftragte keine vollständige Ausbildung zur Ausübung dieser Funktion aufweist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, entsprechend ausgebildete Personen für die Funktion des Brandschutzbeauftragten einzusetzen und auf die Einhaltung der Schulungsverpflichtung zu achten.

Im Gebäude der BH Leoben sind 58 Bedienstete angesiedelt. Knapp die Hälfte der dort beschäftigten Personen (27) sind der BH Leoben zuzurechnen. Der Rest teilt sich auf die Agrarbezirksbehörde Servicestelle Leoben, die BH Graz-Umgebung, Verrechnungszentrum Nord und die A7, die Abteilung 8 Gesundheit und Pflege (A8) und die A11 auf. Bis auf die Abteilung 10 Land und Forstwirtschaft (A10) (ein Bediensteter) trafen alle eine Vereinbarung mit der BH Leoben über die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Leoben und der A10 gibt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der BH Leoben und der A10 zu treffen.

Objekt G – BH Liezen

In der BH Liezen wurden im Zuge der ersten Unterlagenanforderung ein Brandschutzbeauftragter und ein Brandschutzwart genannt. Im Zuge der Nachfrage durch den Landesrechnungshof wurde seitens der BH darauf hingewiesen, dass der Brandschutzwart seine Tätigkeit vor kurzem zurückgelegt hatte. Dessen Aufgabe übernahm der Sicherheitsbeauftragte der BH Liezen.

Dieser absolvierte die Feuerwehr-Kommandantenausbildung und ist zur Brandschutzwart-Schulung angemeldet.

Objekt H – BH Murau

Als Brandschutzorgane wurden in der BH Murau ein Brandschutzbeauftragter sowie ein Brandschutzwart angeführt. Nur für den Brandschutzbeauftragten liegt dem Landesrechnungshof ein Aktenvermerk über die Bestellung vor. Für den Brandschutzwart wurde kein Nachweis der Bestellung übermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Brandschutzwart der BH Murau keine formelle Bestellung vorliegt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane entsprechend den Bestimmungen des Richterlasses Nr. 02/2022 zu bestellen.

Neben den 54 Bediensteten der BH Murau sind im gegenständlichen Objekt auch sechs Bedienstete der BH Graz-Umgebung, zwei Bedienstete der A8 und eine Mitarbeiterin der A11 untergebracht. Eine Vereinbarung über die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 liegt nicht vor.

Auf Anfrage durch den Landesrechnungshof wurde durch die BH Murau Folgendes mitgeteilt [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

*„[...] Für die in der Bezirkshauptmannschaft beschäftigten Bediensteten der Abteilung 8, Abteilung 11 und der BH Graz-Umgebung liegen nunmehr die **Zustimmungserklärungen** der jeweiligen Dienststelle **zur Bestellung der Brandschutzorgane** für die Bezirkshauptmannschaft Murau vor [...].“*

Die Zustimmungserklärungen der jeweiligen Dienststelle zur Bestellung der Brandschutzorgane wurden dem Landesrechnungshof übermittelt. Eine Vereinbarung, dass der Brandschutzwart der BH Murau die Aufgaben der anderen Abteilungen im Gebäude übernimmt, liegt nicht vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Brandschutzwarte keine Vereinbarungen vorliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der BH Murau und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen zu treffen.

Objekt I – BH Murtal

Für die BH Murtal gibt es hinsichtlich der Bestellung, Ausbildung und Fortbildung der Brandschutzorgane keine Beanstandungen.

Betreffend die Vereinbarungen zwischen der BH Murtal und den weiteren im Objekt angesiedelten Abteilungen (Baubezirksleitung Obersteiermark West, FA Straßenerhaltungsdienst Regionalleitung Judenburg und BH Graz-Umgebung, Verrechnungszentrum West) wurde auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof vom Bezirkshauptmann wie folgt dazu Stellung genommen [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

*„Vor Festlegung der Brandschutzordnung, welche auch die Brandschutzorgane beinhaltet, **folgt eine mündliche Abstimmung zwischen mir** [Anmerkung Landesrechnungshof: der Bezirkshauptmann] **und dem Leiter der Baubezirksleitung Obersteiermark West [...]. Eine schriftliche Abstimmung wird vom [...]** Richterlass nicht gefordert.“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Murtal und der BH Graz-Umgebung, Verrechnungszentrum West gibt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der BH Murtal und der BH Graz-Umgebung, Verrechnungszentrum West zu treffen. Sämtliche Vereinbarungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Objekt J – BH Südoststeiermark

Zu den ausgewiesenen Brandschutzorganen liegen keine Bestellungen vor.

Auf Nachfrage durch den Landesrechnungshof teilte die BH dazu Folgendes mit [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

*„Eine **Bestellung der Brandschutzorgane** laut der Brandschutzordnung 2019 **erfolgte** leider **nicht** ordnungsgemäß und wird [...] mit [...] der aktualisierten Brandschutzordnung erlasskonform erledigt.“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Berichtsstichtag für die BH Südoststeiermark keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vorlagen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane entsprechend den Bestimmungen des Richterlasses Nr. 02/2022 zu bestellen.

Hinsichtlich der Fortbildungsverpflichtung des Brandschutzbeauftragten konnte in den übermittelten Unterlagen seit dem Jahr 2009 keine Fortbildung festgestellt werden.

Im Zuge der Nachfrage durch den Landesrechnungshof wurde zu der fehlenden Fortbildung des Brandschutzbeauftragten durch die BH sinngemäß Stellung genommen:

„Auch auf Nachfrage beim Brandschutzbeauftragten muss mitgeteilt werden, dass keine weiteren Ausbildungsnachweise vorhanden sind.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Brandschutzbeauftragte aufgrund fehlender Fortbildungsnachweise keinen gültigen Brandschutzpass aufweist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, entsprechend ausgebildete Personen für die Funktion des Brandschutzbeauftragten einzusetzen und auf die Einhaltung der Schulungsverpflichtung zu achten.

Neben den 28 Bediensteten der BH Südoststeiermark sind im gegenständlichen Objekt auch drei Bedienstete des Verrechnungszentrums und zwei Bedienstete der A11 untergebracht. Eine Vereinbarung über die Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 liegt nicht vor.

Auf Anfrage durch den Landesrechnungshof wurde durch die BH Südoststeiermark Folgendes dazu mitgeteilt [Auszug; Hervorhebungen durch den Landesrechnungshof]:

*„[...] „Eine diesbezügliche **Abstimmung mit den genannten Dienststellen liegt derzeit leider nicht vor.** [...]“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Südoststeiermark und den weiteren im Gebäude angesiedelten Abteilungen gibt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der BH Südoststeiermark und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen zu treffen.

Objekt K – BH Voitsberg

Für die BH Voitsberg wurden dem Landesrechnungshof keine Bestellungen der Brandschutzorgane übermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Berichtsstichtag für die BH Voitsberg keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vorlagen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzorgane entsprechend den Bestimmungen des Richterlasses Nr. 02/2022 zu bestellen.

Objekt L – BH Weiz

Bei der BH Weiz konnten betreffend die genannten Brandschutzorgane keine Auffälligkeiten in Bezug auf deren Bestellungen, Aus- sowie Fortbildungen festgestellt werden.

5.4 Brandschutzpläne

Brandschutzpläne dienen gemäß TRVB 121 O der systematischen Darstellung aller relevanten Brandschutzeinrichtungen eines Gebäudes. Sie ermöglichen Einsatzkräften wie der Feuerwehr eine rasche Orientierung und unterstützen betriebliche Brandschutzorgane bei der Organisation und Umsetzung vorbeugender Maßnahmen. Ziel ist es, im Brandfall schnelle, gezielte Maßnahmen zu ermöglichen und die Sicherheit von Personen und Sachwerten zu erhöhen. **Aktuelle Brandschutzpläne sind dafür erforderlich.**

In Anlehnung an die beiden vorangegangenen Prüfkapitel der Brandschutzordnung und Brandschutzorgane wurden für die geprüften Objekte auch die **aktuell gültigen Brandschutzpläne angefordert.**

Zu den zwölf BH wurden neun Brandschutzpläne (einer als Vorabzug) übermittelt. Darüber hinaus fanden sich bei vier dieser neun Objekte auch Brandschutzkonzeptpläne in den übermittelten Unterlagen. Für zwei Objekte wurden dem Landesrechnungshof lediglich Brandschutzkonzeptpläne zur Verfügung gestellt. Eine BH übermittelte keine Brandschutzpläne.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass der Landesrechnungshof explizit die **Brandschutzpläne** der jeweiligen Gebäude anforderte, da diese wesentlicher Bestandteil **des organisatorischen Brandschutzes** sind. **Brandschutzkonzeptpläne** hingegen sind Bestandteile eines Brandschutzkonzeptes, die überwiegend für Behördenverfahren, Genehmigungen oder als Planungsgrundlage für Fachplanungen dienen.

Die folgende Übersicht zeigt die übermittelten Unterlagen der BH mit dem jeweiligen Datum:

Objekt	Brandschutzkonzeptpläne	Brandschutzpläne
A	Oktober 2005	November 2008
B		März 2003
C	November 2022	Jänner 2024
D	Oktober 2005	Dezember 2008 (Vorabzug)
E	Oktober 2005	Juli 2003
F	Oktober 2005	nicht übermittelt
G		Oktober 2011
H		nicht übermittelt
I		November 2022
J	Oktober 2005	nicht übermittelt
K		November 2008
L		August 2020

Tab.: Übersicht der übermittelten Dokumente betreffend die Brandschutzpläne

Die TRVB 121 O definiert eine Vielzahl an erforderlichen Planinhalten und Darstellungen. Daraus wurden im Zuge der Prüfung durch den Landesrechnungshof folgende Prüfungsschwerpunkte ausgewählt:

Legende

Die Legende erklärt alle im Plan verwendeten Symbole und Farbcodierungen. Sie ist unerlässlich, damit die Pläne von allen damit agierenden Personen schnell und richtig interpretiert werden können.

Lageplan

Der Lageplan zeigt das Objekt im Umfeld (Grundstück, Zufahrten, Nachbargebäude) und stellt wichtige Elemente wie Feuerwehruzufahrten, Sammelplätze und Aufstellflächen dar. Er ist entscheidend für die Einsatzvorbereitung und Orientierung der Einsatzkräfte.

Geschoßpläne

Die Geschoßpläne bilden die einzelnen Etagen des Gebäudes im Detail ab. Sie zeigen Fluchtwege, Brandabschnitte, Löschmittel, Brandmeldeeinrichtungen und andere relevante Einrichtungen. Diese Pläne sind für die Orientierung innerhalb des Gebäudes im Bedarfsfall unerlässlich.

Sammelplatz

Sammelplätze stellen einen essenziellen Bestandteil von Brandschutzplänen dar, da sie im Evakuierungsfall eine geordnete Zusammenführung von Personen ermöglichen und somit sowohl die Sicherheit der Betroffenen als auch die Effizienz der Einsatzkräfte unterstützen.

Feuerwehr-Zugang

Ein gesicherter und klar definierter Zugang für die Feuerwehr ist ein zentraler Bestandteil von Brandschutzplänen, da er im Ernstfall den schnellen und effektiven Einsatz zur Rettung von Personen und zur Brandbekämpfung gewährleistet.

Hauptabsperrungen

Die Kennzeichnung und Erreichbarkeit von Hauptabsperrungen für Strom, Gas und Wasser sind in Brandschutzplänen von Bedeutung, da sie im Brandfall eine schnelle Unterbrechung potenzieller Gefahrenquellen ermöglichen und somit die Sicherheit von Einsatzkräften und Gebäudenutzern erhöhen.

Löscheinrichtungen

Feuerlöscher sind ein wesentliches Element in Brandschutzplänen, da sie eine unmittelbare Erstmaßnahme zur Brandbekämpfung ermöglichen und so helfen können, Entstehungsbrände frühzeitig zu kontrollieren und größere Schäden zu verhindern.

Die Ergebnisse der überprüften Schwerpunkte sind in der Folge tabellarisch zusammengefasst:

Objekt	Legende	Lageplan	Geschoß-pläne	Sammelplatz	Feuerwehr-Zugang	Haupt-absperrungen	Lösch-einrichtungen
A	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
B	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
C	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✓
D *)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
E	~	~	✓	✗	~	✓	~
F **)	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
G	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
H	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
I	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
J **)	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
K	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
L	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓ JA

~ TEILWEISE

✗ NEIN

*) Vorabzug

**) auf Basis des Brandschutzkonzeptplanes (keine Brandschutzpläne übermittelt)

Tab.: Übersicht zur Überprüfung – Brandschutzpläne

Objekt A – BH Bruck-Mürzzuschlag

Für das Objekt der BH Bruck-Mürzzuschlag gab es betreffend die überprüften Punkte aus dem Bereich der Brandschutzpläne keine Auffälligkeiten. Im Hinblick auf den aktuellen Stand der Pläne (November 2008) verweist der Landesrechnungshof jedoch auf die Vorgabe, die Brandschutzpläne aktuell zu halten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die übermittelten Brandschutzpläne einen Stand aus dem Jahr 2008 aufweisen und somit weit über 15 Jahre alt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzpläne regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Brandschutzpläne werden im Zuge von Bauvorhaben (Neu- oder Umbauten) neu erstellt oder aktualisiert. Im geprüften Objekt der BH Bruck-Mürzzuschlag hat es seit Erstellung der Brandschutzpläne keine baulichen Aktivitäten gegeben, die eine Aktualisierung erforderlich gemacht hätten.

Objekt B – BH Deutschlandsberg

Bei der BH Deutschlandsberg ist in den Brandschutzplänen (Stand März 2003) kein Sammelplatz ausgewiesen. In der Brandschutzordnung (Stand Jänner 2025) wurde dieser jedoch explizit angeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Brandschutzpläne mit Stand März 2003 keinen Sammelplatz ausweisen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Sammelplatz entsprechend der Vorgabe der TRVB 121 O in den Brandschutzplänen auszuweisen.

Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die übermittelten Brandschutzpläne einen Stand aus dem Jahr 2003 aufweisen und somit weit über 20 Jahre alt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzpläne regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Brandschutzpläne werden im Zuge von Bauvorhaben (Neu- oder Umbauten) neu erstellt oder aktualisiert. Im geprüften Objekt der BH Deutschlandsberg hat es seit Erstellung der Brandschutzpläne keine baulichen Aktivitäten gegeben, die eine Aktualisierung erforderlich gemacht hätten. Die empfohlene Ergänzung der Brandschutzpläne (Ausweisung Sammelplatz) wird in die Wege geleitet.

Objekt C – BH Graz-Umgebung

Das Objekt C der BH Graz-Umgebung wird neben der BH auch durch weitere nicht dem Land zugehörige Behörden und Firmen genutzt. Der Landesrechnungshof bat um Übermittlung der Brandschutzpläne für das gegenständliche Objekt. Übermittelt wurden jedoch nur mit Stand Jänner 2024 die Pläne der Geschoße, in denen die BH Graz-Umgebung untergebracht ist. Zum Objekt liegt kein Lageplan vor. Aufgrund des fehlenden Lageplans waren Sammelplatz, Feuerwehr-Zugang sowie Hauptabsperungen nicht ersichtlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum gegenständlichen Objekt nur die Geschoßpläne betreffend Brandschutz übermittelt wurden. Ein Lageplan liegt dem Landesrechnungshof nicht vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die vorhandenen Geschoßpläne der BH Graz-Umgebung jedenfalls um den Lageplan des Gesamtobjektes im Konvolut der Brandschutzpläne zu ergänzen. Wichtige Informationen, wie beispielsweise der Sammelplatz, sind darin anzuführen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die empfohlenen Ergänzungen (Lageplan des Gesamtobjektes, Sammelplatz) werden in die Wege geleitet.

Objekt D – BH Hartberg-Fürstenfeld

Für das Objekt der BH Hartberg-Fürstenfeld gab es betreffend die überprüften Punkte aus dem Bereich der Brandschutzpläne keine Auffälligkeiten. Festzuhalten ist jedoch, dass die übermittelten Brandschutzpläne (Stand Dezember 2008) mit dem Vermerk „Vorabzug“ gekennzeichnet sind.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die übermittelten Brandschutzpläne lediglich als Vorabzug vorliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Brandschutzpläne für das Objekt in abgestimmter Endversion vorzuhalten.

Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die übermittelten Brandschutzpläne einen Stand aus dem Jahr 2008 aufweisen und somit weit über 15 Jahre alt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzpläne regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Brandschutzpläne werden im Zuge von Bauvorhaben (Neu- oder Umbauten) neu erstellt oder aktualisiert. Im geprüften Objekt der BH Hartberg-Fürstenfeld hat es seit Erstellung der Brandschutzpläne keine baulichen Aktivitäten gegeben, die eine Aktualisierung erforderlich gemacht hätten.

Objekt E – BH Leibnitz

Zum gegenständlichen Objekt liegen Brandschutzpläne aus dem Jahr 2003 vor. Diese weisen lediglich unbeschriftete Geschoßpläne ohne Legende, Lageplan und Sammelplatz auf. Parallel dazu wurden dem Landesrechnungshof Brandschutzkonzeptpläne aus dem Jahr 2005 übermittelt. Diese weisen zwar neben den Geschoßplänen auch eine Legende und einen Lageplan auf, es fehlen jedoch der Feuerwehruzugang sowie der Sammelplatz. Zusätzlich unterscheiden sich die Pläne beispielsweise in Bezug auf die darin eingezeichneten Feuerlöscheinrichtungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein letztgültiger Brandschutzplan nicht übermittelt wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Brandschutzpläne für das Objekt in abgestimmter Endversion vorzuhalten.

Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die übermittelten Brandschutzpläne einen Stand aus dem Jahr 2003 aufweisen und somit weit über 20 Jahre alt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzpläne regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Brandschutzpläne werden im Zuge von Bauvorhaben (Neu- oder Umbauten) neu erstellt oder aktualisiert. Im geprüften Objekt der BH Leibnitz hat es seit Erstellung der Brandschutzpläne keine baulichen Aktivitäten gegeben, die eine Aktualisierung erforderlich gemacht hätten. Die empfohlenen Ergänzungen (Feuerwehrezugang, Sammelplatz) werden in die Wege geleitet.

Objekt F – BH Leoben

Für das Objekt der BH Leoben wurden dem Landesrechnungshof keine Brandschutzpläne, sondern Brandschutzkonzeptpläne im Rahmen des Brandschutzkonzeptes aus dem Jahr 2005 vorgelegt. Im darin enthaltenen Lageplan wurde der Sammelplatz als „neu zu definieren“ angeführt. In der Brandschutzordnung (Stand 2019) ist dieser explizit ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für das gegenständliche Objekt lediglich Brandschutzkonzeptpläne aus dem Jahr 2005 übermittelt wurden. Brandschutzpläne liegen nicht vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass in den übermittelten Plänen der Sammelplatz nicht definiert ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Sammelplatz eindeutig zu definieren und planlich darzustellen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Brandschutzpläne sind in Papierform vorhanden und können als Scan zur Verfügung gestellt werden. Die empfohlene Ergänzung (Ausweisung Sammelplatz) wird in die Wege geleitet.

Objekt G – BH Liezen

Für das Objekt der BH Liezen gab es betreffend die überprüften Punkte aus dem Bereich der Brandschutzpläne keine Auffälligkeiten. Im Hinblick auf den aktuellen Stand der Pläne (Oktober 2011) verweist der Landesrechnungshof jedoch auf die Vorgabe, die Brandschutzpläne aktuell zu halten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die übermittelten Brandschutzpläne einen Stand aus dem Jahr 2011 aufweisen und somit beinahe 15 Jahre alt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzpläne regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Brandschutzpläne werden im Zuge von Bauvorhaben (Neu- oder Umbauten) neu erstellt oder aktualisiert. Im geprüften Objekt der BH Liezen hat es seit Erstellung der Brandschutzpläne keine baulichen Aktivitäten gegeben, die eine Aktualisierung erforderlich gemacht hätten.

Objekt H – BH Murau

Zum Objekt H der BH Murau wurden auch auf Rückfrage keine Brandschutzpläne übermittelt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zur BH Murau keine Brandschutzpläne vorliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Brandschutzpläne sind in Papierform vorhanden und können als Scan zur Verfügung gestellt werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Brandschutzpläne wurden im Rahmen der Prüfung angefordert, konnten jedoch nicht übermittelt werden.

Objekt I – BH Murtal

Für das Objekt der BH Murtal gab es betreffend die überprüften Punkte aus dem Bereich der Brandschutzpläne (Stand November 2022) keine Auffälligkeiten.

Objekt J – BH Südoststeiermark

Für das Objekt der BH Südoststeiermark wurden dem Landesrechnungshof keine Brandschutzpläne, sondern Brandschutzkonzeptpläne im Rahmen des Brandschutzkonzeptes aus dem Jahr 2005 vorgelegt. Im darin enthaltenen Lageplan wurde kein Sammelplatz angeführt. In der Brandschutzordnung (Stand 2019) ist dieser explizit ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für das gegenständliche Objekt lediglich Brandschutzkonzeptpläne aus dem Jahr 2005 übermittelt wurden. Brandschutzpläne liegen nicht vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass in den übermittelten Plänen kein Sammelplatz definiert ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Sammelplatz eindeutig zu definieren und planlich darzustellen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Erstellung von aktuellen Brandschutzplänen wird in die Wege geleitet.

Objekt K – BH Voitsberg

Für das Objekt der BH Voitsberg gab es betreffend die überprüften Punkte aus dem Bereich der Brandschutzpläne keine Auffälligkeiten. Im Hinblick auf den aktuellen Stand der Pläne (November 2008) verweist der Landesrechnungshof jedoch auf die Vorgabe, die Brandschutzpläne aktuell zu halten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die übermittelten Brandschutzpläne einen Stand aus dem Jahr 2008 aufweisen und somit weit über 15 Jahre alt sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Brandschutzpläne regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Brandschutzpläne werden im Zuge von Bauvorhaben (Neu- oder Umbauten) neu erstellt oder aktualisiert. Im geprüften Objekt der BH Voitsberg hat es seit Erstellung der Brandschutzpläne keine baulichen Aktivitäten gegeben, die eine Aktualisierung erforderlich gemacht hätten.

Objekt L – BH Weiz

Für das Objekt der BH Weiz gab es betreffend die überprüften Punkte aus dem Bereich der Brandschutzpläne (Stand August 2020) keine Auffälligkeiten.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Auf Basis der Überprüfung des organisatorischen Brandschutzes der BH ergeben sich zusammengefasst folgende Erkenntnisse:

Brandschutzordnungen

Die Analyse der geprüften Objekte zeigte, dass der **Brandschutz in sämtlichen BH organisatorisch verankert ist. Zu allen zwölf Gebäuden liegen Brandschutzordnungen vor.** Diese sind regelmäßig zu evaluieren und **aktuell zu halten.**

Teilweise bezogen sich die Brandschutzordnungen nicht ausschließlich auf ein einzelnes Objekt, sondern galten standortübergreifend. Die zugehörigen **Sammelplätze** wurden jedoch **standortbezogen definiert.** Der Umstand, dass die Brandschutzordnung teilweise mehr als ein Objekt beinhaltet, geht zu Lasten der Eindeutigkeit.

Gemäß Richterlass Nr. 02/2022 sind für alle Gebäude **Brandschutzorgane** in Form von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten (inkl. Stellvertreter) erforderlich. In den überprüften Brandschutzordnungen waren die Brandschutzorgane hinsichtlich Anzahl und Funktion unterschiedlich definiert.

In sämtlichen BH sind Brandschutzorgane vorhanden. Bei acht der zwölf BH waren jedoch keine Stellvertretungen der Brandschutzorgane und/oder keine Brandschutzwarte angeführt. Bei vier Objekten waren Brandschutzorgane in der Brandschutzordnung nicht entsprechend ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine vollständige Umsetzung des Richterlasses Nr. 02/2022 betreffend die Brandschutzorgane bei keinem der überprüften Objekte gegeben war.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Rahmen der für 2025 vorgesehenen Wiederverlautbarung des Richterlasses eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Diese Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde im neuen Richterlass Nr. 5/2025 dahingehend aufgegriffen, dass in Punkt 3.a) die Obliegenheiten der Bezirkshauptleute im Zusammenhang mit der Bestellung und Verwaltung von Brandschutzorganen präziser definiert und auch die Zuständigkeiten bei Gebäuden, in denen mehrere Dienststellen untergebracht sind, klarer umrissen wurden.

Betreffend die **Alarmzeichen** wurde nur bei einem der überprüften Objekte Verbesserungspotenzial festgestellt.

Die **nachweisliche Kenntnisnahme** der Brandschutzordnungen an die Bediensteten erfolgte bei allen Objekten in unterschiedlicher Form.

Brandschutzordnungen sind ein zentraler Bestandteil des organisatorischen Brandschutzes und müssen daher für jedes Gebäude individuell erstellt und regelmäßig aktualisiert vorliegen. Auch wenn der Richterlass keine Verpflichtung zur zentralen Übersicht aller Brandschutzordnungen durch den Landesbrandschutzbeauftragten vorsieht, ist dennoch sicherzustellen, dass deren Erstellung sorgfältig und nachvollziehbar erfolgt. Die Verwendung der seitens des Landes Steiermark bereitgestellten Vorlage für die Erstellung von Brandschutzordnungen ist dafür geeignet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Erstellung von vollständigen und einheitlichen Brandschutzordnungen geeignete Vorlagen zur Verfügung gestellt werden.

Der LRH empfiehlt, dass der Landesbrandschutzbeauftragte in regelmäßigen Abständen auf die vorhandenen Vorlagen betreffend Brandschutzordnungen hinweist.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Gemeinsam mit der Veröffentlichung des Richterlasses Nr. 5/2025 wurden auch folgende Formulare seitens des Landesbrandschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt:

- *Formular Bestellung zur bzw. zum Brandschutzbeauftragten*
- *Formular Bestellung zum Brandschutzwart*
- *Brandschutzordnung für Gebäude ohne automatische Brandmeldeanlage*
- *Brandschutzordnung für Gebäude mit automatischer Brandmeldeanlage*

Auf diese Formulare kann unter anderem im Intranet zugegriffen werden. Auf die Verwendung derselben wird in den Brandschutzschulungen laufend hingewiesen.

Brandschutzorgane

In allen BH wurden **Brandschutzorgane definiert**.

Bei etwa der Hälfte der BH liegen **schriftliche Bestellungen** der Brandschutzorgane gemäß Richterlass Nr. 02/2022 vor. Die weiteren Bestellungen liegen nicht bzw. nur zum Teil vor oder befinden sich gerade in Erstellung.

Der überwiegende Anteil der Brandschutzorgane weist **entsprechende Ausbildungen** auf. Eine genannte Brandschutzbeauftragte weist lediglich die Ausbildung zum Brandschutzwart (Modul 1) auf – das Modul 2 wurde nicht absolviert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die erforderliche Ausbildung bei einem Brandschutzorgan nicht vollständig ist. Dahingehend verweist der Landesrechnungshof auf den in Kapitel 4 betrachteten Richterlass, der unter anderem die Meldungen der Brandschutzorgane an den Landesbrandschutzbeauftragten festlegt.

Die **verpflichtende Fortbildung der Brandschutzbeauftragten** wurde größtenteils erfüllt. Bei zwei BH kamen die Brandschutzbeauftragten ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nach.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die erforderlichen Fortbildungen bei zwei Brandschutzbeauftragten für die Ausführung ihrer Funktion nicht vorliegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, aktiv die Meldungen hinsichtlich der personellen Besetzung der Brandschutzorgane einzufordern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt weiter, neben der personellen Besetzung auch die zugehörigen Aus- und Fortbildungsnachweise zentral zu monitoren.

Gemäß Richterlass hat grundsätzlich **jede Dienststellenleitung** für jedes von ihrer Dienststelle genutzte Gebäude bzw. genutzten Gebäudeteile einen **Brandschutzwart** und zumindest eine **Stellvertretung** zu **bestellen**. Diese **Funktionen** können einzelne Personen **auch für mehrere Dienststellen** in einem Gebäude übernehmen, sofern entsprechende **Vereinbarungen** getroffen werden.

Bei **drei BH** wurden **keine Vereinbarungen** mit anderen Abteilungen getroffen. Zum Teil wurden Vereinbarungen während der Prüfung zeitnah erstellt.

Brandschutzpläne

Die Analyse der geprüften Objekte zeigte, dass **in elf der zwölf überprüften BH Pläne in Form von Brandschutzplänen oder Brandschutzkonzeptplänen vorliegen**. Bei einer BH sind keine Pläne vorhanden.

Der Landesrechnungshof forderte dezidiert die **Brandschutzpläne** der jeweiligen Gebäude an, da diese für den **organisatorischen Brandschutz** von zentraler Bedeutung sind. Brandschutzkonzeptpläne hingegen sind Teil eines übergeordneten Brandschutzkonzeptes und dienen beispielsweise als Grundlage für Genehmigungsverfahren.

Brandschutzpläne wurden zu **neun BH** übermittelt. Die **Qualität** der übermittelten Unterlagen war dabei **unterschiedlich**. **Sechs Brandschutzpläne wiesen keine Mängel** in Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte auf.

Sammelplätze waren bei sechs Objekten nicht oder nicht entsprechend definiert. Diese sind im **Lageplan** darzustellen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zu drei Objekten keine Brandschutzpläne übermittelt wurden. Brandschutzpläne bilden die Grundlage für Einsatzkräfte und müssen daher in aktueller Form jederzeit verfügbar sein.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verfügbarkeit von aktuellen Brandschutzplänen sicherzustellen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Hinsichtlich dieser Empfehlung sei auf die Ausführungen zur Empfehlung des Landesrechnungshofes auf Seite 18 verwiesen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 25. Juni 2025 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mario Kunasek,
- die Landesamtsdirektion,
- die Abteilung 2 Zentrale Dienste und
- die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau.

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte den Brandschutz bei Amtsgebäuden. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2015 bis 2025.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

Amtsgebäude und Dienststellen des Landes [Kapitel 2.3]

- Die tatsächliche Anzahl an Dienststellen in den Objekten stimmt mit der Gesamtübersicht der Abteilung 2 Zentrale Dienste nicht überein.
 - **Empfehlung 1:**
Eine entsprechende Datenqualität in der Gebäude- und Immobilienverwaltung ist sicherzustellen.

UMSETZUNG DES RICHTERLASSES [KAPITEL 4]

- Eine Gesamtübersicht der Brandschutzorgane bei Amtsgebäuden in der Steiermark ist nicht vorhanden.
 - **Empfehlung 2:**
Es sind aktive Maßnahmen – zum Beispiel in Form von Erinnerungsbenachrichtigungen – zu setzen, um eine Gesamtübersicht der im Land Steiermark pro Gebäude bzw. Dienststelle bestellten Brandschutzorgane zu erhalten.

Brandschutzordnungen [Kapitel 5.2]

- Zur Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck-Mürzzuschlag liegt keine individuelle Brandschutzordnung vor. Zwar sind die Sammelplätze gebäudebezogen, jedoch finden sich keine weiteren objektspezifischen Gegebenheiten in der Brandschutzordnung.
 - **Empfehlung 3:**
Eine objektspezifische Brandschutzordnung ist umzusetzen.
- Die Brandschutzorgane sind in der Brandschutzordnung der BH Bruck-Mürzzuschlag nicht angeführt.
 - **Empfehlung 4:**
Die Brandschutzorgane sind in der Brandschutzordnung anzuführen, und die Brandschutzordnung ist aktuell zu halten.

- Zur BH Deutschlandsberg liegt keine individuelle Brandschutzordnung vor. Zwar sind die Sammelplätze gebäudebezogen, jedoch finden sich keine weiteren objektspezifischen Gegebenheiten in der Brandschutzordnung.
 - **Empfehlung 5:**
Eine objektspezifische Brandschutzordnung ist umzusetzen.
- Die Brandschutzorgane sind in der Brandschutzordnung der BH Deutschlandsberg nicht vollständig angeführt.
 - **Empfehlung 6:**
Die Brandschutzorgane sind gemäß gültigem Richterlass vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.
- Die Brandschutzordnung der BH Graz-Umgebung weist aktuell keine Brandschutzorgane auf.
 - **Empfehlung 7:**
Die Brandschutzorgane sind in der Brandschutzordnung anzuführen.
- In der Brandschutzordnung der BH Hartberg-Fürstenfeld wurde kein eindeutiges Alarmzeichen festgelegt.
 - **Empfehlung 8:**
Die Alarmzeichen in der Brandschutzordnung sind zu evaluieren und eindeutig festzulegen.
- Die Brandschutzorgane der BH Hartberg-Fürstenfeld sind nicht vollständig in der Brandschutzordnung erfasst.
 - **Empfehlung 9:**
Die Brandschutzorgane sind gemäß gültigem Richterlass vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.
- Für die BH Leibnitz liegt keine objektspezifische Brandschutzordnung vor. Zwar sind die Sammelplätze gebäudebezogen, jedoch finden sich keine weiteren individuellen Gegebenheiten in der Brandschutzordnung.
 - **Empfehlung 10:**
Eine objektspezifische Brandschutzordnung ist umzusetzen.
- Die Brandschutzordnung der BH Leibnitz weist aktuell keine Brandschutzorgane auf.
 - **Empfehlung 11:**
Die Brandschutzorgane sind in der Brandschutzordnung anzuführen.

- Für die BH Leoben liegt eine Brandschutzordnung mit teilweise nicht mehr zuständigen Brandschutzorganen vor.
 - **Empfehlung 12:**
Die Brandschutzorgane sind in der Brandschutzordnung zu ergänzen, und die Brandschutzordnung ist aktuell zu halten.
- In der Brandschutzordnung der BH Liezen sind keine stellvertretenden Brandschutzorgane erfasst.
 - **Empfehlung 13:**
Die Brandschutzorgane sind gemäß gültigem Richterlass vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.
- In der Brandschutzordnung der BH Murau sind keine stellvertretenden Brandschutzorgane erfasst.
 - **Empfehlung 14:**
Es wird empfohlen, die Brandschutzorgane gemäß gültigem Richterlass vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.
- In der BH Murtal werden die Funktionen des Brandschutzbeauftragten und des Brandschutzwartes sowie deren Stellvertretungen jeweils von derselben Person wahrgenommen.
 - **Empfehlung 15:**
Die Funktionen der Brandschutzorgane sind zu trennen und gesondert in der Brandschutzordnung anzuführen.
- In der Brandschutzordnung der BH Südoststeiermark sind keine Brandschutzorgane angeführt.
 - **Empfehlung 16:**
Die Brandschutzorgane sind in der Brandschutzordnung anzuführen, und die Brandschutzanordnung ist aktuell zu halten.
- In der Brandschutzordnung der BH Voitsberg sind keine stellvertretenden Brandschutzorgane angeführt.
 - **Empfehlung 17:**
Brandschutzorgane sind gemäß gültigem Richterlass vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.
- In der Brandschutzordnung der BH Weiz sind keine stellvertretenden Brandschutzorgane angeführt.
 - **Empfehlung 18:**
Brandschutzorgane sind gemäß gültigem Richterlass vollständig in der Brandschutzordnung anzuführen.

Brandschutzorgane [Kapitel 5.3]

- Für die BH Bruck-Mürzzuschlag liegen keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vor.
 - **Empfehlung 19:**
Brandschutzorgane sind entsprechend den Bestimmungen des gültigen Richterlasses zu bestellen.
- Es gibt keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Deutschlandsberg und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen.
 - **Empfehlung 20:**
Eine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Deutschlandsberg und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen ist zu treffen.
- Für die BH Graz-Umgebung liegen keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vor.
 - **Empfehlung 21:**
Brandschutzorgane sind entsprechend den Bestimmungen des gültigen Richterlasses zu bestellen.
- Die Brandschutzbeauftragten der BH Graz-Umgebung absolvierten die erforderlichen Fortbildungen nicht innerhalb der Frist.
 - **Empfehlung 22:**
Als Brandschutzbeauftragte sind entsprechend ausgebildete Personen einzusetzen, und auf die Einhaltung der Schulungsverpflichtung ist zu achten.
- Es gibt keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Leibnitz und der BH Graz-Umgebung.
 - **Empfehlung 23:**
Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der BH Leibnitz und der BH Graz-Umgebung ist zu treffen.
- Für die BH Leoben liegen keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vor.
 - **Empfehlung 24:**
Brandschutzorgane sind entsprechend den Bestimmungen des gültigen Richterlasses zu bestellen.
- Die Brandschutzbeauftragte der BH Leoben weist keine vollständige Ausbildung zur Ausübung dieser Funktion auf.
 - **Empfehlung 25:**
Als Brandschutzbeauftragte sind entsprechend ausgebildete Personen einzusetzen, und auf die Einhaltung der Schulungsverpflichtung ist zu achten.

- Es gibt keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Leoben und der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10).
 - **Empfehlung 26:**
Eine Vereinbarung betreffend Brandschutzorgane zwischen der BH Leoben und der A10 ist zu treffen.
- Für den Brandschutzwart der BH Murau liegt keine formelle Bestellung vor.
 - **Empfehlung 27:**
Die Brandschutzorgane sind entsprechend den Bestimmungen des gültigen Richterlasses zu bestellen.
- Für die Brandschutzwarde der BH Murau (in der BH Murau befinden sich mehrere Dienststellen) liegen keine Vereinbarungen vor.
 - **Empfehlung 28:**
Eine Vereinbarung zwischen der BH Murau und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen betreffend die Brandschutzorgane ist zu treffen.
- Es gibt keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Murtal und der BH Graz-Umgebung, Verrechnungszentrum West.
 - **Empfehlung 29:**
Eine Vereinbarung zwischen der BH Murtal und der BH Graz-Umgebung, Verrechnungszentrum West ist zu treffen.
- Für die BH Südoststeiermark liegen keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vor.
 - **Empfehlung 30:**
Brandschutzorgane sind entsprechend den Bestimmungen des gültigen Richterlasses zu bestellen.
- Der Brandschutzbeauftragte der BH Südoststeiermark weist aufgrund fehlender Fortbildungsnachweise keinen gültigen Brandschutzpass auf.
 - **Empfehlung 31:**
Als Brandschutzbeauftragte sind entsprechend ausgebildete Personen einzusetzen, und die Einhaltung der Schulungsverpflichtung ist sicherzustellen.
- Es gibt keine Vereinbarung betreffend die Brandschutzorgane zwischen der BH Südoststeiermark und den weiteren im Gebäude angesiedelten Abteilungen.
 - **Empfehlung 32:**
Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der BH Südoststeiermark und den weiteren im Objekt befindlichen Dienststellen ist zu treffen.

- Für die BH Voitsberg liegen keine schriftlichen Bestellungen der Brandschutzorgane vor.
 - **Empfehlung 33:**
Brandschutzorgane sind entsprechend den Bestimmungen des gültigen Richterlasses zu bestellen.

Brandschutzpläne [Kapitel 5.4]

- Die übermittelten Brandschutzpläne der BH Bruck-Mürzzuschlag weisen einen Stand aus dem Jahr 2008 auf und sind somit weit über 15 Jahre alt.
 - **Empfehlung 34:**
Brandschutzpläne sind regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- Die Brandschutzpläne der BH Deutschlandsberg weisen mit Stand März 2003 keinen Sammelplatz aus.
 - **Empfehlung 35:**
Der Sammelplatz ist entsprechend der Vorgabe der TRVB 121 O in den Brandschutzplänen auszuweisen.
- Die übermittelten Brandschutzpläne der BH Deutschlandsberg weisen einen Stand aus dem Jahr 2003 auf und sind somit weit über 20 Jahre alt.
 - **Empfehlung 36:**
Brandschutzpläne sind regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- Zum Objekt der BH Graz-Umgebung wurden nur die Geschoßpläne betreffend Brandschutz übermittelt. Ein Lageplan liegt dem Landesrechnungshof nicht vor.
 - **Empfehlung 37:**
Die vorhandenen Geschoßpläne der BH Graz-Umgebung sind um den Lageplan des Gesamtobjektes im Konvolut der Brandschutzpläne zu ergänzen. Wichtige Informationen, wie beispielsweise der Sammelplatz, sind darin anzuführen.
- Die übermittelten Brandschutzpläne der BH Hartberg-Fürstenfeld liegen lediglich als Vorabzug vor.
 - **Empfehlung 38:**
Brandschutzpläne für das Objekt sind in abgestimmter Endversion vorzuhalten.
- Die übermittelten Brandschutzpläne der BH Hartberg-Fürstenfeld weisen einen Stand aus dem Jahr 2008 auf und sind somit weit über 15 Jahre alt.
 - **Empfehlung 39:**
Brandschutzpläne sind regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

- Zur BH Leibnitz wurde kein letztgültiger Brandschutzplan übermittelt.
 - **Empfehlung 40:**
Brandschutzpläne für das Objekt sind in abgestimmter Endversion vorzuhalten.
- Die übermittelten Brandschutzpläne der BH Leibnitz weisen einen Stand aus dem Jahr 2003 auf und sind somit weit über 20 Jahre alt.
 - **Empfehlung 41:**
Brandschutzpläne sind regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- Für das Objekt der BH Leoben wurden lediglich Brandschutzkonzeptpläne aus dem Jahr 2005 übermittelt. Brandschutzpläne liegen nicht vor.
 - **Empfehlung 42:**
Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 O zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- In den übermittelten Brandschutzplänen der BH Leoben ist der Sammelplatz nicht definiert.
 - **Empfehlung 43:**
Der Sammelplatz ist eindeutig zu definieren und planlich darzustellen.
- Die übermittelten Brandschutzpläne der BH Liezen weisen einen Stand aus dem Jahr 2011 auf und sind somit beinahe 15 Jahre alt.
 - **Empfehlung 44:**
Brandschutzpläne sind regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- Zur BH Murau liegen keine Brandschutzpläne vor.
 - **Empfehlung 45:**
Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 O zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- Für das Objekt der BH Südoststeiermark wurden lediglich Brandschutzkonzeptpläne aus dem Jahr 2005 übermittelt. Brandschutzpläne liegen nicht vor.
 - **Empfehlung 46:**
Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 O zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- In den übermittelten Plänen der BH Südoststeiermark ist kein Sammelplatz definiert.
 - **Empfehlung 47:**
Der Sammelplatz ist eindeutig zu definieren und planlich darzustellen.

- Die übermittelten Brandschutzpläne der BH Voitsberg weisen einen Stand aus dem Jahr 2008 auf und sind somit weit über 15 Jahre alt.
 - **Empfehlung 48:**
Brandschutzpläne sind regelmäßig auf deren Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

ZUSAMMENFASSUNG [KAPITEL 6]

- Eine vollständige Umsetzung des Richterlasses Nr. 02/2022 betreffend die Brandschutzorgane ist bei keinem der überprüften Objekte gegeben.
 - **Empfehlung 49:**
Im Rahmen der für das Jahr 2025 vorgesehenen Wiederverlautbarung des Richterlasses ist eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten vorzunehmen.
- Für die Erstellung von vollständigen und einheitlichen Brandschutzordnungen werden geeignete Vorlagen zur Verfügung gestellt.
 - **Empfehlung 50:**
Der Landesbrandschutzbeauftragte hat in regelmäßigen Abständen auf die Verwendung der vorhandenen Vorlagen betreffend Brandschutzordnungen hinzuweisen.
- Die erforderlichen Aus- und Fortbildungen waren bei zwei Brandschutzbeauftragten nicht erfüllt.
 - **Empfehlung 51:**
Es sind aktiv die Meldungen hinsichtlich der personellen Besetzung samt den dazugehörigen Aus- und Fortbildungen der Brandschutzorgane einzufordern und zentral zu monitoren.

Graz, am 5. September 2025

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh